



Region Hannover

Fachbereich Jugend Region Hannover

Themenfeldbericht 2023 – Erziehungs- und Eingliederungshilfe

Entwicklung der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und ausgewählten Hilfen (§§ 19, 20, 27 ff., 35a, 41, 52 SGB VIII) – Berichtsjahr 2022

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Region Hannover
Dezernat für Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend
Fachbereich Jugend
www.hannover.de

Redaktion
Region Hannover
Fachbereich Jugend
Hildesheimer Str. 18
30169 Hannover
Tel.: 0511 616-22890

Redaktionsschluss: 29.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Einführung und zentrale Entwicklungen	4
Einleitung.....	4
1 Zentrale Entwicklungen und Erkenntnisse im Berichtszeitraum	5
2 Datenbasis und Grundlagen	5
3 Veränderungen im Leistungsbereich	7
3.1 Allgemeiner Sozialer Dienst.....	7
3.2 Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche im Netzwerk Familienberatung ..	7
3.3 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	7
3.3.1 Neue Strukturen im Fachbereich Teilhabe	7
3.3.2 Qualifizierung Schulassistenz.....	8
3.4 Jugendhilfe im Strafverfahren	8
3.5 Veränderung gesetzlicher Rahmenbedingungen: Kostenheranziehung	9
3.6 Verfahrenslots*innen	9
Teil II: Entwicklungen und Schwerpunkte im Themenfeld	11
4 Hilfen zur Erziehung	11
4.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen	11
4.2 Verteilung nach Geschlecht	14
4.3 Entwicklung der Aufwendungen.....	14
5 Ausgewählte Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie gem. §§ 19, 20 SGB VIII.....	17
5.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen	17
5.2 Entwicklung der Aufwendungen.....	18
6 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII	18
6.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen	18
6.2 Verteilung nach Geschlecht	20
6.3 Entwicklung der Aufwendungen.....	21
7 Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII	23
7.1 Hilfen für junge Volljährige i. V. m. §§ 27ff SGB VIII.....	23
7.1.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen.....	23
7.1.2 Verteilung nach Geschlecht.....	26
7.1.3 Entwicklung der Aufwendungen	26
7.2 Hilfen für junge Volljährige i. V. m. § 35a SGB VIII.....	27
7.2.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen.....	27
7.2.2 Verteilung nach Geschlecht.....	29
7.2.3 Entwicklung der Aufwendungen	30
8 Jugendhilfe im Strafverfahren gem. § 52 SGB VIII	31

8.1 Entwicklung der Verfahrenszahlen.....	31
8.2 Deliktverteilung	32
8.3 Verteilung nach Geschlecht	33
8.4 Täter-Opfer-Ausgleich.....	33
9 Schwerpunktthemen.....	34
9.1 Fachkräftemangel und Versorgungssituation junger Menschen	34
9.2 Care Leaver*innen.....	37
Teil III: Handlungsempfehlungen	41
10 Handlungsempfehlungen und Herausforderungen.....	41
Anhang.....	44
a) Datengrundlagen	44
b) Diagrammverzeichnis	50
c) Tabellenverzeichnis	51
d) Abbildungsverzeichnis	51
e) Quellenverzeichnis	52
f) Abkürzungsverzeichnis	54
g) Jugendhilfeglossar.....	54
h) Verzeichnis der Autor*innen.....	56

Teil I: Einführung und zentrale Entwicklungen

Einleitung

Seit 2016 wird dieser Themenfeldbericht der Öffentlichkeit vorgelegt, um einen Überblick über die Fallzahlen- und Kostenentwicklung für die Leistungen *Hilfen zur Erziehung (HzE)*, *Hilfen für junge Volljährige (HjV)*, andere ausgewählte Hilfen (gem. §§ 19, 20 SGB VIII) und *Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)* gemäß § 52 SGB VIII im Zuständigkeitsgebiet des Fachbereichs Jugend und seit dem Berichtsjahr 2020 des Fachbereichs Teilhabe bezogen auf die *Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (EGH, gem. § 35a SGB VIII)* der Region Hannover¹ zu geben.

An der Erstellung des Themenfeldberichts wirkten die nachstehenden Teams der Fachbereiche Jugend und Teilhabe mit. In Klammern stehen die in diesem Bericht bearbeiteten Arbeitsbereiche:

- Team ASD-Koordination (*HzE, HjV, §§ 19, 20 SGB VIII, JuHiS*),
- Team Pflegekinder und Adoption (*HzE, HjV*),
- Team Fachsteuerung (*EGH § 35a SGB VIII, HjV*),
- Team ASD Ronnenberg, Seelze, Hemmingen, Sehnde und Clearingstelle (*HzE, HjV, umA*),
- Team Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche im Netzwerk Familienberatung (*HzE, HjV*),
- Koordinationsstelle Familienhebammen/ Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerinnen (*HzE*),
- Team Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz sowie das
- Team Zentrale Fachbereichsangelegenheiten.

Im Themenfeldbericht 2023 wird im Kapitel 1 zunächst auf die zentralen Entwicklungen der verschiedenen Hilfearten im Berichtszeitraum 2022 eingegangen. In Kapitel 2 werden die Datenbasis und die Grunddaten des Themenfeldberichtes beschrieben. Wesentliche Veränderungen in den Leistungsbereichen, die sich im Berichtszeitraum 2022 ergeben haben, sind dem Kapitel 3 zu entnehmen. Die Kapitel 4 bis 8 analysieren die Arbeitsfelder *Hilfen zur Erziehung*, *Ausgewählte Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie*, *Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche*, *Hilfen für junge Volljährige* und *Jugendhilfe im Strafverfahren*. Dabei werden die aktuellen Entwicklungen beschrieben und gedeutet. Im weiteren Verlauf wird auf die Themenschwerpunkte (Kapitel 9) eingegangen. Aus den Berichtsinhalten werden Handlungsempfehlungen abgeleitet (Kapitel 10), die als Impulse für die

¹ Von den 21 Kommunen der Region Hannover werden fünf jeweils durch ein eigenes Jugendamt verwaltet. Darum werden im Bericht nur 16 Kommunen betrachtet: Barsinghausen, Burgwedel, Garbsen, Gehrden, Hemmingen, Isernhagen, Neustadt am Rübenberge, Pattensen, Ronnenberg, Seelze, Sehnde, Springe, Uetze, Wedemark, Wennigsen, Wunstorf.

strategische Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover genutzt werden. Abschließend werden die Herausforderungen für den nächsten Berichtszeitraum thematisiert.

Die vorliegenden Ergebnisse bilden Indikatoren, die selbst noch keine Antworten beinhalten, sondern Anlass zum weiteren fachlichen Diskurs geben. Die aufgeführten Hypothesen sind als Diskussionsanreiz zu verstehen. Ein vertiefender Austausch mit den Akteur*innen vor Ort ist zum Verständnis der Jugendhilfeentwicklung in unserer Region daher unverzichtbar.

1 Zentrale Entwicklungen und Erkenntnisse im Berichtszeitraum

- *Die Fachkräfte des Sozialen Dienstes stehen vor der großen Herausforderung, junge Menschen mit passgenauen und wohnortnahmen Hilfen zu versorgen.*

Die Fachkräftesituation stellt den Sozialen Dienst insbesondere seit dem Jahresende des Berichtsjahres vor große Herausforderungen bei zeitgleich angespannter Lage der Versorgungssituation bei den leistungserbringenden freien Trägern der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe.

- *2022 sind die Fallzahlen für Beratungen angestiegen und erreichen insgesamt das Niveau von 2019 vor der Pandemie.*

Die Familien- und Erziehungsberatungsstellen (FEB) bieten niedrigschwellige HzE-Leistungen ohne Antragsverfahren an. Die Fallzahlen sind grundsätzlich entsprechend hoch. Es wird an den Fallzahlen der FEB (1.537) deutlich, dass ein hoher Beratungsbedarf besteht und die Beratungsstellen wieder mit deutlich reduzierten Pandemie-Schutzmaßnahmen Angebote vorhalten konnten.

- *Die Anzahl der geleisteten Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGBVIII nehmen 2022 insgesamt geringfügig ab, mit Ausnahme der Schulbegleitungen als ambulante Hilfe.*

Im Jahr 2022 sank die Anzahl der geleisteten Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII insgesamt um 1,35 % mit Ausnahme der Schulbegleitungen, wohingegen sich die Aufwendungen im Vergleich zu 2021 um 6,79 % erhöhten.

- *Die Anzahl der zu bearbeitenden Verfahren in der Jugendhilfe im Strafverfahren liegen leicht unter dem Vorjahresniveau.*

Die Anzahl der Jugendstrafverfahren ist mit zunehmender Lockerung der Corona-Schutzmaßnahmen in 2022 wieder angestiegen (+5,4%). Bedingt durch rückläufige Ordnungswidrigkeiten-Verfahren blieb die Anzahl der insgesamt zu bearbeitenden Verfahren noch leicht unter Vorjahresniveau (-3,7%). Im Bereich der *Jugendhilfe im Strafverfahren* des Fachbereichs Jugend der Region Hannover gab es nach eingehender rechtlicher Prüfung strukturelle Änderungen bzgl. der Finanzierung der Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG).

2 Datenbasis und Grundlagen

Die Fachbereiche Jugend und Teilhabe dokumentieren ihre Hilfen und Beratungen über die Fachanwendungen *LogoData* und *SoPart*. Die im Bericht aufgeführten Daten sind den Datenbanken der Fachsoftware entnommen. Des Weiteren wurden interne Statistiken des Fachbereichs Jugend sowie des Teams *Statistik* der Region Hannover für die Darstellung der kommunalen Darstellungen verwendet. Eine Übersicht über die in diesem Bericht betrachteten Hilfearten finden Sie im Anhang a).

Um mehrjährige Entwicklungen abzubilden, sind in den Diagrammen die Jahre 2018 bis 2022 aufgenommen. Teilweise wurde in diesem Bericht die Differenzierung der Hilfearten im Vergleich zu den Vorjahren angepasst. Da Daten der Vorjahre teilweise nicht in dieser Differenzierung vorlagen, sind in Einzelfällen weniger Vergleichsjahre ausgewiesen.

Bei den Hilfen werden alle Fälle einschließlich der Kostenerstattungsfälle berücksichtigt. Es sind somit alle Hilfen enthalten, bei denen die Fallverantwortung und/oder die Kostenträgerschaft beim Fachbereich Jugend bzw. Fachbereich Teilhabe der Region Hannover liegt. Die Hilfen für *umA* hatten auch im Jahr 2022 Einfluss auf die Anzahl der geleisteten Hilfen. Sofern es für das Verständnis der Entwicklungen erforderlich ist, werden diese Hilfen gesondert ausgewiesen. In allen anderen Fällen sind die Hilfen für *umA* mitberücksichtigt.

In den Abbildungen der Kapitel zur Leistungsentwicklung werden vornehmlich zwei Diagrammdarstellungsformen genutzt:

1. Geleistete Hilfen absolut – zur Darstellung des konkreten Aufkommens
2. Geleistete Hilfen pro 1.000 der unter 18- bzw. 18- bis unter 21-Jährigen bzw. unter 27-Jährigen – zur Darstellung der Verteilung auf die Bevölkerung und leichteren Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen.

Die Berichterstattung erfolgt ausschließlich für die 16 Kommunen, die im Zuständigkeitsgebiet des Fachbereichs Jugend liegen. Die 5 Kommunen mit eigenen Jugendämtern in der Region Hannover werden in diesem Bericht nicht berücksichtigt.

Bei der Analyse der Hilfen werden zumeist die folgenden Merkmale in Betracht gezogen:

- Entwicklung der geleisteten Hilfen,
- Geschlechterverteilung,
- Entwicklung der Aufwendungen für die geleisteten Hilfen.

Sofern Merkmale keine auffällige Entwicklung aufweisen, wird gegebenenfalls auf die Darstellung verzichtet.

Zur Geschlechtsverteilung ist festzuhalten, dass seit 2019 auch die Geschlechtsbezeichnung *divers* berücksichtigt wird. Die Voraussetzung für die Angabe in der Fachsoftware ist, dass das Geschlechtsmerkmal im Geburtsregister der Person hinterlegt ist. Eine spätere Änderung kann von Volljährigen sowie bei Minderjährigen durch die Personensorgeberechtigten beantragt werden. Nur auf Grundlage einer entsprechenden Eintragung in einer Urkunde kann die Fachkraft des Jugendamtes auch die Geschlechtsbezeichnung verwenden.

Zur Definition wesentlicher Fachbegriffe dieser Publikation steht ein Glossar im Anhang zur Verfügung.

3 Veränderungen im Leistungsbereich²

3.1 Allgemeiner Sozialer Dienst

Im Berichtsjahr 2021 stand die Corona-Pandemie noch sehr im Fokus. Auch wenn diese Situation überstanden scheint, steht der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) weiterhin vor einer belastenden Situation, insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Dies ist im Berichtsjahr 2022 nicht ausschließlich auf die Corona-Pandemie zurückzuführen. Vielmehr handelt es sich um ein Konglomerat bestehend aus der belastenden Fachkräftesituation, dem gewachsenen Anteil an unbegleiteten minderjährigen geflüchteten Ausländer*innen (insbesondere aus Nicht-EU-Staaten) und die Betreuung und Versorgung junger Menschen.

Mit Beginn des 4. Quartals im Berichtsjahr 2022 ist der ASD zu einem erheblichen Umfang vom Fachkräftemangel betroffen. Darüber hinaus stehen die Fachkräfte im ASD zunehmend vor der Herausforderung, die jungen Menschen und / oder deren Familien bedarfsgerecht und zeitnah mit geeigneten Angeboten versorgen zu können (vgl. hierzu Schwerpunktthema Kapitel 9.1 *Fachkräftemangel und Versorgungssituation junger Menschen*).

3.2 Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche im Netzwerk Familienberatung

Da das „neue Versorgungskonzept“ ab 2021 noch nicht überall bekannt genug ist, werden an dieser Stelle die Neuerungen aufgeführt: Einige Beratungsstellen in der Region Hannover ergänzen die Tätigkeit der regionseigenen Familien- und Erziehungsberatungsstellen (FEB). Im Rahmen des Versorgungskonzeptes für Beratungsleistungen werden die FEB seit 2015 von vier Beratungsstellen (in Garbsen, Laatzen, Langenhagen sowie Burgwedel/Isernhagen/Wedemark) in freier Trägerschaft in der Grundversorgung für Familien- und Erziehungsberatung im Kontext des §§ 28 und 41 SGB VIII unterstützt. Weitere sechs Fachberatungsstellen sind seit 2021 in der Spezialversorgung zu den Themen Gender (*Beratungsstelle Osterstraße, Mädchenhaus Zwei13, Mannigfaltig e. V.*), Verselbstständigung (*Jugendberatung Hinterhaus*) sowie Medienkonsum (*Return*) tätig und bieten ebenfalls Hilfen nach § 28 sowie § 41 für Familien und junge Erwachsene an. Die Fachberatungsstellen werden mit ihren Fallzahlen im Themenfeldbericht HzE/EGH für die 16 Kommunen des Fachbereiches Jugend der Region Hannover mitberücksichtigt.

Das Versorgungskonzept für Beratungsleistungen bezieht sich auf 20 Kommunen und die Fallzahlen für Burgdorf und Lehrte (FEB Burgdorf), Laatzen (Beratungsstelle Laatzen) sowie Langenhagen (Beratungsstelle Langenhagen) fließen in diesem Themenfeldbericht nicht ein. In diesen vier Kommunen mit eigenem Jugendamt bestehen jedoch ebenfalls hohe HzE-Fallzahlen nach § 28 (1.172 Beratungsfälle) für den Berichtszeitraum 2022.

3.3 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

3.3.1 Neue Strukturen im Fachbereich Teilhabe

Der Fachbereich Teilhabe hat sich im letzten Jahr im Bereich der Eingliederungshilfe neu aufgestellt und einen eigenen *Fachdienst Eingliederungshilfe* innerhalb des Fachbereichs gegründet.

² Die Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Themenfeldbericht sind hier beschrieben: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Region-Hannover/Dezernate-und-Fachbereiche/Dezernat-Soziale-Infrastruktur/Fachbereich-Jugend>

Mit dem Ziel einer schnelleren Bearbeitungszeit durch die Implementierung von veränderten Abläufen, hat eine wesentliche Umstrukturierung stattgefunden. Zentrale Anlaufstelle im Fachbereich Teilhabe ist der neu gegründete *Teilhabeservice*. Dort werden alle Erst³- und Neuanträge⁴ auf Vollständigkeit und Zuständigkeit geprüft. Gleichzeitig beantwortet der Teilhabeservice allgemeine Fragen zur Antragsstellung.

Sofern die Region Hannover zuständiger Eingliederungshilfeträger ist, werden die Unterlagen an ein *Regionalteam* weitergeleitet. Die Bearbeitungszuständigkeit des Regionalteams richtet sich nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes, des Jugendlichen bzw. des jungen Erwachsenen. Mithin nach dem Ort, an dem die Person wohnt bzw. sich aktuell aufhält. Das jeweilige Regionalteam ist dabei sowohl für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit (drohender) seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII als auch für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) geistigen und/oder körperlichen Behinderung nach dem SGB IX zuständig.

In den Regionalteams werden die Anträge dann multiprofessionell – ggf. unter der Beteiligung von hauseigenen Mediziner*innen – bearbeitet und abschließend beschieden. Anträge auf Änderung der Bedarfshöhe werden direkt in den Regionalteams bearbeitet. Hier erfolgt keine Beteiligung der Teilhabeservices.

3.3.2 Qualifizierung Schulassistentz

Die Fachbereiche Jugend und Teilhabe der Region Hannover haben gemeinsam mit dem Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover in einer fachbereichsübergreifenden Kernarbeitsgruppe ein Verfahren zur Vereinheitlichung und Erweiterung der Anerkennungspraxis von Abschlüssen, Qualifikation und Berufserfahrung im Rahmen der Schulassistentz entwickelt. Hierbei wurde eine Kategorisierung von Abschlüssen und Qualifikationen vorgenommen, um eine größtmögliche Transparenz im Hinblick auf die Fachkraftprüfung zu gewährleisten. Das Verfahren wurde den Anbietern von Schulassistentenzleistungen in einer gemeinsamen Informationsveranstaltung vorgestellt und wird seitdem von den beteiligten Organisationseinheiten einheitlich angewandt und weiterentwickelt.

Ferner wurden Standards für einen Qualifizierungskurs zur qualifizierten Schulassistentzkraft festgelegt. Angesprochen werden sollen vor allem Menschen mit Vorerfahrungen im pädagogischen Bereich, die ggf. auch im Ausland erworben wurden. Es besteht ein Austausch mit verschiedenen Anbietern deren Kurskonzepte derzeit fachlich evaluiert werden.

3.4 Jugendhilfe im Strafverfahren

Eine wesentliche Neuerung im Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren ist, dass kostenpflichtige richterliche Weisungen (im Wesentlichen Soziale Trainingskurse und anteilig Betreuungsweisungen), nach einer Startphase in 2021, seit Beginn 2022 alle auf Basis von LEQ-Vereinbarungen als Hilfen zu Erziehung nach § 29 (Soziale Gruppenarbeit) bzw. § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaft) einzelfallbezogen finanziert werden. Ursächlich war Unzufriedenheit mit bis dato bestehenden Finanzierungskonstrukturen sowie eine tiefergehende rechtliche Prüfung. Mit den Trägern der bestehenden Leistungsangebote wurden entsprechende Vereinbarungen getroffen, die bisherigen Strukturen wurden weitgehend erhalten. Die Umstellung erforderte auch eine Veränderung der internen Abläufe, insbesondere in der Schnittstelle zur Wirtschaftlichen Jugendhilfe.

³ Erstantrag = die beantragende Person hat noch nie Leistungen der Eingliederungshilfe von der Region Hannover bezogen

⁴ Neuantrag = die beantragende Person hat schon mal Leistungen bezogen oder bezieht bereits Leistungen und möchte eine zusätzliche Leistung beantragen

3.5 Veränderung gesetzlicher Rahmenbedingungen: Kostenheranziehung

Nachdem zum 10. Juni 2021, also mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung, bereits die Heranziehung der jungen Menschen aus Vermögen abgeschafft und § 92 Abs. 1a SGB VIII entsprechend geändert wurde, erfolgte nun zum 01. Januar 2023 zudem die Abschaffung der Heranziehung aus Vermögen für die Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII. Ferner wurden die Beträge für die Vereinnahmung zweckgleicher Leistungen begrenzt.

Bis zum 31. Dezember 2022 galt in der Kinder- und Jugendhilfe, dass junge Menschen sowie Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII bis zu 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen haben, wenn sie in einer Pflegefamilie, einer Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform leben.⁵

Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2022 dem Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen, Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII sowie Ehepartner*innen und Lebenspartner*innen zugestimmt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Teilhabe für diejenigen gesichert wird, die außerhalb ihrer Herkunfts-familie leben und dadurch bereits mit zusätzlichen Herausforderungen umzugehen haben. Damit können sie über ihr Einkommen vollständig verfügen⁶, sodass der Wegfall einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich sozialer Benachteiligung darstellt⁷.

Für den Fachbereich Jugend hat diese gesetzliche Änderung Auswirkungen auf die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Bis zur Gesetzesänderung wurde in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe versucht, dem Umstand der sozialen Benachteiligung durch entsprechende Ermessensentscheidungen Rechnung zu tragen. Auf Grund der Abschaffung, entfallen nun neben der Aufgabe der Einkommensermittlung und Kostenbeitragsfestsetzung der leistungsempfangenen Personen, auch zahlreiche Härtefallprüfungen und Ermessensentscheidungen. Dies gibt dem komplexen Rechtsgebiet der Kinder- und Jugendhilfe Handlungs- und Rechtsklarheit.

3.6 Verfahrenslots*innen

Der Blick in die Aufgabenschwerpunkte der Verfahrenslots*innen eröffnet zwei Kernaufgaben:

- Fallebene: Unabhängige Unterstützung und Begleitung bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der Leistungen der Eingliederungshilfe, sowie
- Steuerungsebene: Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen.

Die Stellen für die Verfahrenslots*innen im Fachbereich Jugend sind berechnet und bewertet worden. Die Besetzung erfolgt paritätisch aus Sozialarbeiter*innen und Verwaltungsfachkräften. Eine übergeordnete Koordinationsstelle wird eingerichtet. Das Fallaufkommen sowie die weiteren Tätigkeiten unterliegen derzeit fachlichen Prognosen und sind daher einer begleitenden Personalbemessung zu unterziehen.

⁵ vgl. 20/3439 (Deutscher Bundestag, 2022)

⁶ (DiJuF, 2022)

⁷ (AFET; Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V.; DiJuF; Evangelischer Erziehungsverband e.V.; IGFH; SKF e.V.; SkM e.V.; , 2022)

Im Ergebnis wurde die Entscheidung getroffen, die Verfahrenslots*innen im Team *Beistschaften, Vormundschaften, Pflegschaften* zu verorten. Es handelt sich um ein multiprofessionelles Team, in dem Fachwissen über Sozialgesetzbücher, Verwaltungsrecht und über Bedarfslagen junger Menschen sowie Beratungskompetenz vorhanden ist. Es wird außerdem, wie auch bei den Vormünder*innen, eine Unabhängigkeit von den leistungsbewilligenden Fachdiensten sichergestellt. Durch die Anbindung an ein bestehendes Team ergibt sich der Vorteil, dass die Einarbeitung und die fachliche Begleitung umgesetzt werden kann.

Das Team hat seinen Dienstort zentral in Hannover. Eine sozialräumliche Erreichbarkeit ist über die Jugendhilfestationen des ASD möglich. Hier können Beratungsräume genutzt werden, um eine sozialräumliche und niedrigschwellige Beratung zu ermöglichen.

Beispielhaft sind nachfolgend die Kernaufgaben der beiden Ebenen aufgeführt:

Fallebene	Steuerungsebene
Unabhängige Unterstützung und Begleitung bei Verwirklichung von Leistungen der Eingliederungshilfe gem. SGB VIII (§ 35a und § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII) und SGB IX Teil 2: <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung • Verfolgung • Wahrnehmung von Leistungen 	Unterstützung des Jugendamtes bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit
Begleitung der Familie durch das gesamte Verfahren (nicht fallzuständig): beraten, planen, vermitteln und koordinieren	Verpflichtung zur strukturellen Zusammenarbeit, (s. § 81 SGB VIII), z.B. Schnittstellenbeschreibungen, Kooperationsvereinbarungen, Netzwerktreffen/AG
Orientierung im „versäulten“ Hilfesystem bieten	Vermittlung zum Abbau von Hürden, d. h. Klärung von Schnittstellen
Interessensvertretung der jungen Menschen <ul style="list-style-type: none"> • Vertrauens- und Kontaktperson • Inhaltliche Beratung zu konkreten Unterstützungsleistungen • Hinweisgabe • Funktion des Beistands nach § 13 Abs. 4 SGB X 	Berichtspflicht halbjährlich gegenüber Jugendamt zur strukturellen Zusammenarbeit Öffentlichkeitsarbeit Qualitätsentwicklung

Tabelle 1: Überblick Kernaufgaben der Verfahrenslots*innen

Teil II: Entwicklungen und Schwerpunkte im Themenfeld

4 Hilfen zur Erziehung

4.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen

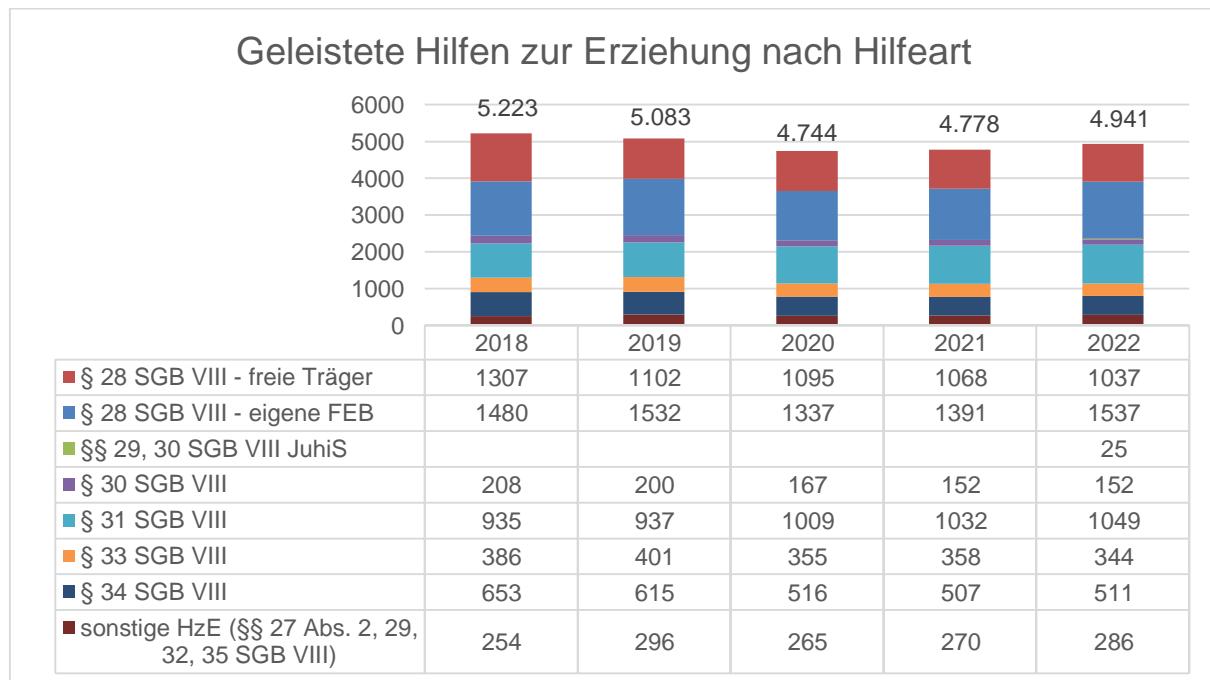


Diagramm 1: Differenzierte Darstellung der Entwicklung geleisteter *Hilfen zur Erziehung*, 2018-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

Allgemeiner Sozialer Dienst (Hilfen gem. §§ 27, 29-35 SGB VIII)

Im Berichtszeitraum 2022 ist die Anzahl, der durch den ASD geleisteten Hilfen zur Erziehung (ausgenommen die Leistungen nach § 28 SGB VIII) vergleichbar zum Vorjahr (vgl. Diagramm 1). In den genannten Hilfearten (§§ 30, 31, 33, 34 SGB VIII sowie sonstige Hilfen zur Erziehung) ist lediglich ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Hervorzuheben ist mit Bezug zu dem Diagramm 1, dass erstmalig für das Berichtsjahr 2022 die Leistungen der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) über die §§ 29 und 30 SGB VIII abgebildet werden können. Dadurch ist ebenfalls ein leichter Anstieg bei den Hilfen zu erklären. Im Kapitel 8 folgen hierzu nähere Ausführungen. Andererseits kann dieser Effekt in unmittelbaren Zusammenhang mit der Fachkräftesituation, wie im Schwerpunktthema 9.1 *Fachkräftemangel und Versorgungssituation junger Menschen* beschrieben stehen.

Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche (Hilfen gem. § 28 SGB VIII)

In der ersten Zeile im Diagramm 1 werden die Fallzahlen nach § 28 SGB VIII für die vier Beratungsstellen in freier Trägerschaft innerhalb der Grundversorgung für Familien- und Erziehungsberatung und die weiteren sechs Fachberatungsstellen zusammengefasst. Diese Fallzahlen zeigen sich seit Jahren trotz Pandemiegeschehen relativ gleichmäßig verteilt mit einer sehr leichten sinkenden Tendenz. Da es sich hier um insgesamt zehn Beratungsstellen

handelt, ist eine differenzierte Interpretation der Fallzahlen kaum möglich. Denn die Entwicklungen in den Beratungsstellen zeigen sich heterogen und müssten gesondert betrachtet werden, um der Leistung in den einzelnen Beratungsstellen gerecht zu werden.

In der zweiten Zeile des Diagramms (§ 28 SGB VIII – eigene FEB) werden die Fallzahlen der regionseigenen Familien- und Erziehungsberatungsstellen abgebildet. 2022 sind die Fallzahlen mit 1.537 etwa gleich hoch wie 2019 - des Jahres vor der Pandemie. Diese Entwicklung zeigt zum einen, dass die Beratungsstellen 2022 trotz einiger Pandemie-Schutzmaßnahmen zu Beginn des Jahres im weiteren Verlauf des Jahres weitgehend zum normalen Beratungsbetrieb übergehen konnten. Gleichzeitig wird ein hoher Beratungsbedarf bei den Familien nach den Jahren der Pandemie deutlich, die in herausfordernden Zeiten (Ukraine-Krieg, Inflation und Energiekrise) teilweise weiter verunsichert erscheinen. Die Fälle sind teilweise komplex und erfordern dann überdurchschnittlich viele Beratungsstunden. Depressive Entwicklungen und Ängste bei den Kindern und Jugendlichen haben ebenso zugenommen wie Belastungen durch familiäre Konflikte. Das Versorgungssystem im Gesundheitsbereich für seelisch instabile Kinder und Jugendliche zeigt sich stark beansprucht. Hinzu kommt der Fachkräftemangel im Kita-Bereich und in der Jugendhilfe.

Da sich das Versorgungskonzept für Beratungsleistungen der Region Hannover auf die 20 Kommunen (ohne LHH) bezieht, sollen an dieser Stelle die gesamten Fallzahlen der 20 Kommunen für 2022 ebenfalls aufgeführt werden. Hierin drückt sich quantitativ aus, was die Beratungsstellen 2022 insgesamt im Bereich niedrigschwellige Hilfen zur Erziehung nach § 28 SGB VIII geleistet haben:

Freie Träger für HzE: 1.801 (Vergleich zu 2021: 1.705 Beratungsfälle)

Eigene FEB für HzE: 2.228 (Vergleich zu 2021: 1.987 Beratungsfälle)

Einsatz von Familienhebammen/ Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerinnen (FamKis) gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII

Im Berichtszeitraum 2022 wurden regelmäßig Familienhebammen/ FamKis im HzE-Bereich eingesetzt, um Familien mit Säuglingen zu unterstützen. Die Nachfrage wächst nach wie vor. Anfragen erfolgen oft sehr kurzfristig und insgesamt erreicht die Koordinationsstelle mehr Betreuungsanfragen, als Fachkräfte zur Verfügung stehen. Immer wieder entwickeln sich präventive Fälle⁸ zu HzE-Fällen bspw., wenn im Laufe der Betreuung deutlich wird, dass eine Familie einen höheren Unterstützungsbedarf hat oder die Familien Unterstützung in Bezug auf die Erziehung ihrer älteren Kinder benötigen. In diesen Fällen begleitet die Familienhebamme/ FamKi den Übergang zum ASD und betreut die Familie in der Regel als HzE-Maßnahme weiter. Die Erfahrungen zeigen, dass mit Unterstützung einer Familienhebamme/ FamKi die Anbindung an den ASD oft gut gelingen kann.

In 2022 wurde der Prozess intensiviert, weitere Träger einzuladen und ihr Portfolio um das Leistungsangebot der Familienhebammen/ FamKis zu erweitern, um die Anbieteranzahl zu steigern und mehr Familien an dem Angebot partizipieren lassen zu können.

⁸ s. Themenfeldbericht Prävention (Fachbereich Jugend Region Hannover (c), 2021)

ambulante & stationäre HzE pro 1.000 der 0- bis unter 18- Jährigen

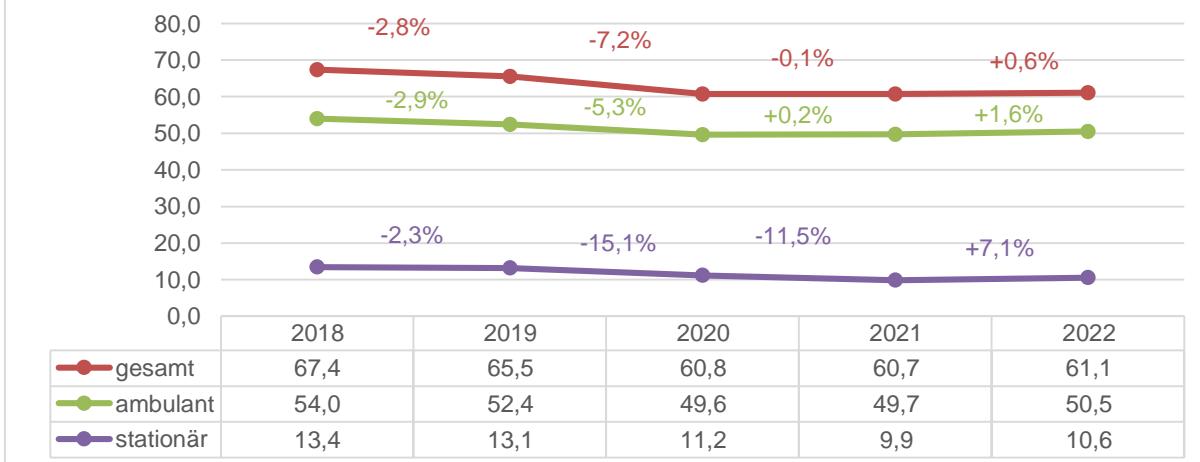


Diagramm 2: Entwicklung geleisteter ambulanter und stationärer *Hilfen zur Erziehung* je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, 2018-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

Im Diagramm 2 werden die Entwicklungen in den ambulanten und stationären Hilfen pro 1.000 Einwohner*innen unter 18 Jahren dargestellt. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2021 ist mit dem Berichtsjahr 2022 ein leichter Anstieg der Hilfen zu verzeichnen. Der marginale Anstieg kann u. a. in Zusammenhang mit den neu erfassten Hilfearten in Bezug auf die Jugendhilfe im Strafverfahren stehen.

Geleistete HzE in Kommunen je 1.000 unter 18-Jährige (2020-2022)

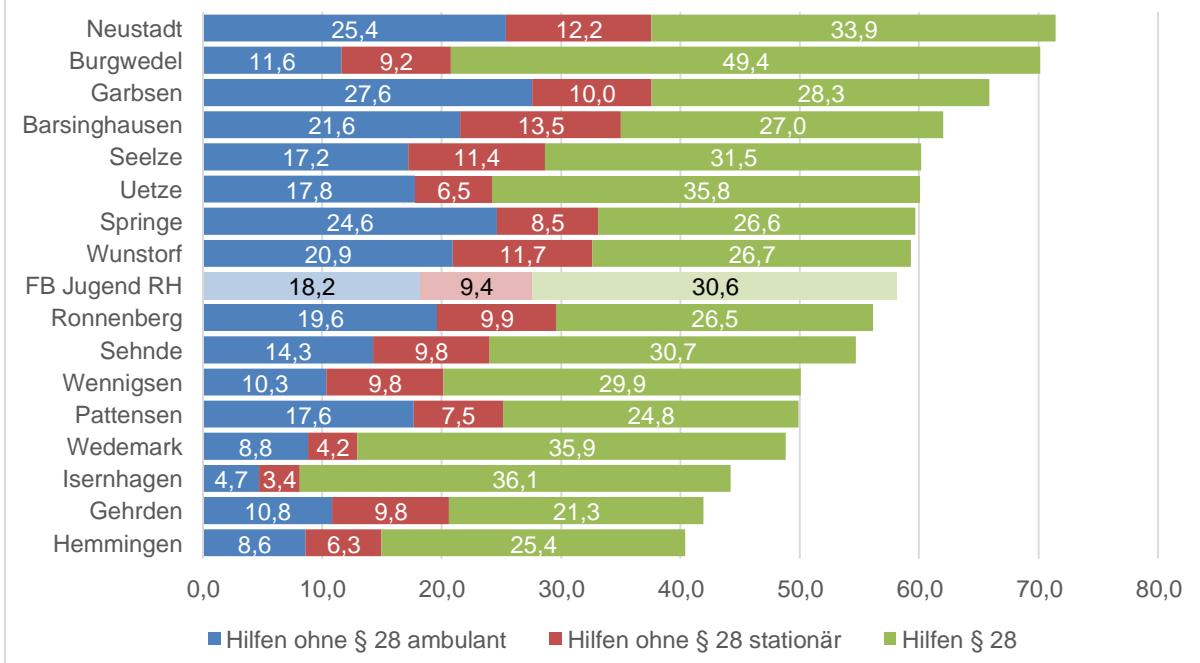


Diagramm 3: Kommunale Verteilung der *Hilfen zur Erziehung* nach HzE ambulant, stationär und § 28 SGB VIII je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, Fallzahlen 2020 bis 2022 aufsummiert, ohne umA, Fachbereich Jugend Region Hannover⁹

⁹ Bevölkerungsdaten: (Team Statistik Region Hannover, 2022)

Die kommunalen Vergleichsdiagramme sind ausdrücklich nicht als ein Ranking der Kommunen zu lesen, da die Ausgangslagen in der Region Hannover hinsichtlich Sozial-, Infra- und Organisationsstruktur¹⁰ höchst unterschiedlich sind und sich daraus abweichende Bedarfe ergeben können.

In Diagramm 3 werden die Jahre von 2020 bis 2022 zusammengefasst, um jährliche Schwankungen zu reduzieren. Betrachtet werden ambulante *Hilfen zur Erziehung ohne Beratungsleistungen*, stationäre *Hilfen zur Erziehung* und *Beratungsleistungen* gemäß § 28 SGB VIII je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung.

Im Vergleich zum Themenfeldbericht 2022 haben sich marginale Veränderungen bei den geleisteten Hilfen zur Erziehung ergeben. Der aufsummierte Wert je Leistungsart für die Region Hannover gesamt zeigt einen leichten Rückgang. Einerseits stellt die Pandemie weiterhin einen wesentlichen Faktor für die Entwicklung der geleisteten Hilfen dar. Insbesondere die stationären Hilfen der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe waren in diesen Jahren davon geprägt, bei an Covid 19 erkrankten jungen Menschen, auf Grund von Quarantänezeiten keine neuen Kinder bzw. Jugendlichen aufzunehmen. Die statistischen Daten auf Bundesebene zeigen einen ähnlichen Effekt, welcher auf die Pandemiesituation zurückzuführen ist¹¹. Andererseits kann der leichte Rückgang bei den Hilfen zur Erziehung auf eine steigende Bevölkerungszahl zurückzuführen sein.

4.2 Verteilung nach Geschlecht

Ähnlich wie in den Vorjahren bleibt die Geschlechterverteilung für das Berichtsjahr 2022 nahezu unverändert. Der Anteil weiblicher Kinder und Jugendlicher betrug bei den Hilfen zur Erziehung inkl. der Jugendhilfe im Strafverfahren 45,6 % (1.040 Kinder und Jugendliche) und der Anteil männlicher junger Menschen betrug 54,3 % (1.232 Kinder und Jugendliche). Dieses Verhältnis findet sich ebenfalls in bundesweiten statistischen Erhebungen wieder. Nach dem *Monitor Hilfen zur Erziehung 2021* nehmen vermehrt Jungen die Angebote der Hilfen zur Erziehung im Vergleich zu Mädchen in Anspruch¹². Nachdem seit 2019 die Geschlechtsbezeichnung *divers* als drittes Geschlecht im Geburtsregister berücksichtigt wird, umfasst dieser Anteil an jungen Menschen 0,1 % in den Hilfen zur Erziehung. Im Beratungsbereich zeigt sich ein fast ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in der Inanspruchnahme. Dies entspricht dem bundesweiten Durchschnitt bei den niedrigschwierigen § 28 Beratungsfällen.

4.3 Entwicklung der Aufwendungen

Die Entwicklung der Aufwendungen werden maßgeblich durch die Anzahl der geleisteten Hilfen und die Kosten für diese beeinflusst. Bei der Darstellung der Aufwendungen werden die Fallkosten der geleisteten HzE betrachtet. Da bei Beratungen gemäß § 28 SGB VIII ausschließlich Personal-, aber keine Fallkosten entstehen, sind diese nicht in der Darstellung enthalten.

¹⁰ Eine inhaltliche Erläuterung der Organisations-, Sozial- sowie Angebots- und Infrastruktur kann den bisherigen Themenfeldberichten Erziehungs- und Eingliederungshilfe [wie z.B. dem [Themenfeldbericht 2022](#) – IDs 1100 (V)] entnommen werden.

¹¹ vgl. (akj stat, 2022)

¹² (akj stat, 2021)

Aufwendungen für HzE ohne § 28 SGB VIII

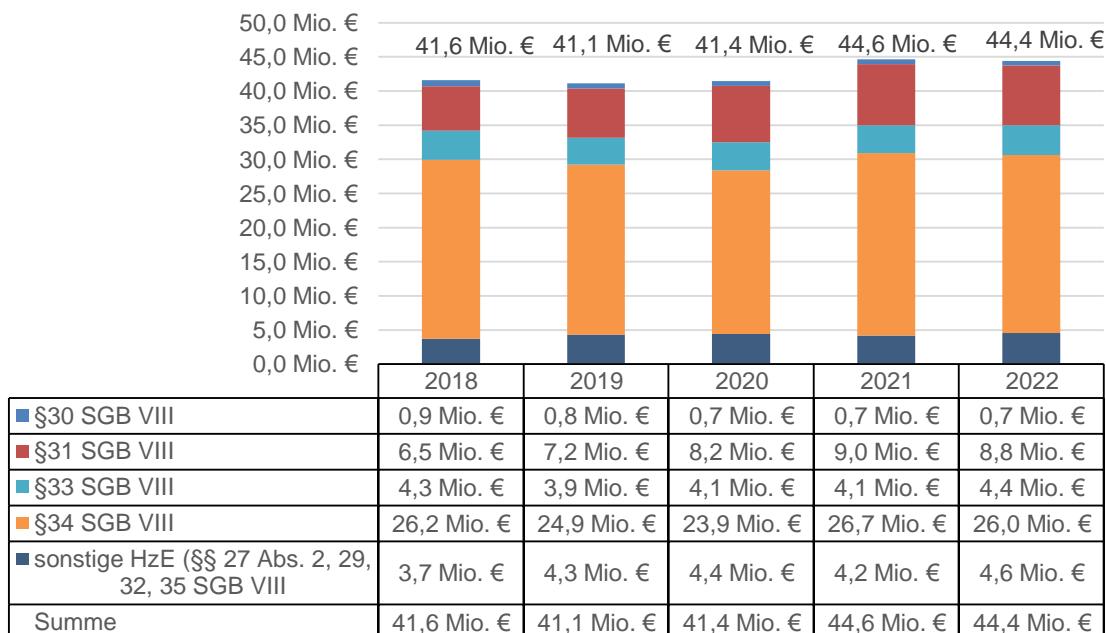


Diagramm 4: Entwicklung der HzE-Aufwendungen der unter 18-Jährigen, inkl. umA, 2018 bis 2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

Insgesamt sind bei den dargestellten Hilfearten des Diagramm 4 unwesentliche Veränderungen bei den Aufwendungen festzustellen. Nachstehend werden die Hilfearten gem. § 31 SGB VIII und § 34 SGB VIII hinsichtlich der Veränderungen der Aufwendungen näher betrachtet.

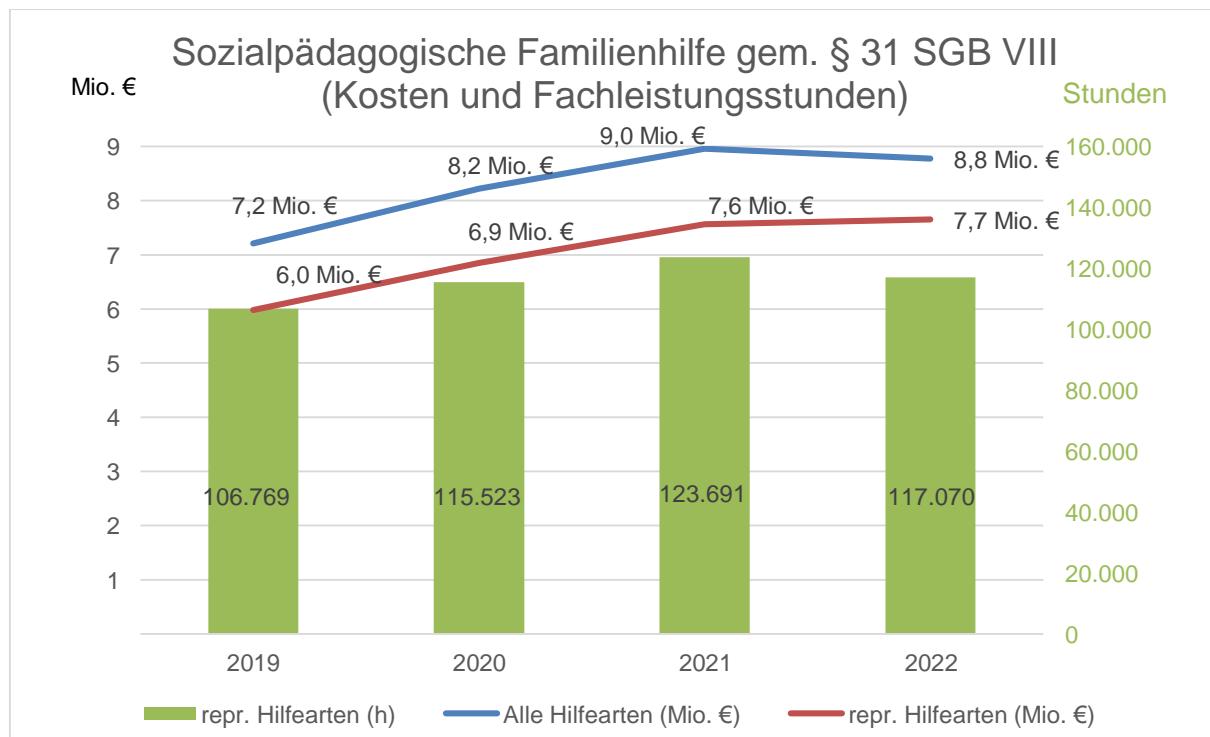


Diagramm 5: Entwicklung der Kosten und Fachleistungsstunden für Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII 2019-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

In Diagramm 5 wird die Entwicklung der Aufwendungen (Linien) und abgerechneten Stunden (Säulen) für die *Sozialpädagogische Familienhilfe* gemäß § 31 SGB VIII erfasst¹³. Es ist erkennbar, dass die Menge der in Anspruch genommenen Fachleistungsstunden zurückgegangen ist. Dies kann u. a. mit kürzeren Hilfeverläufen im Einzelfall zusammenhängen oder bspw. Wartezeiten.

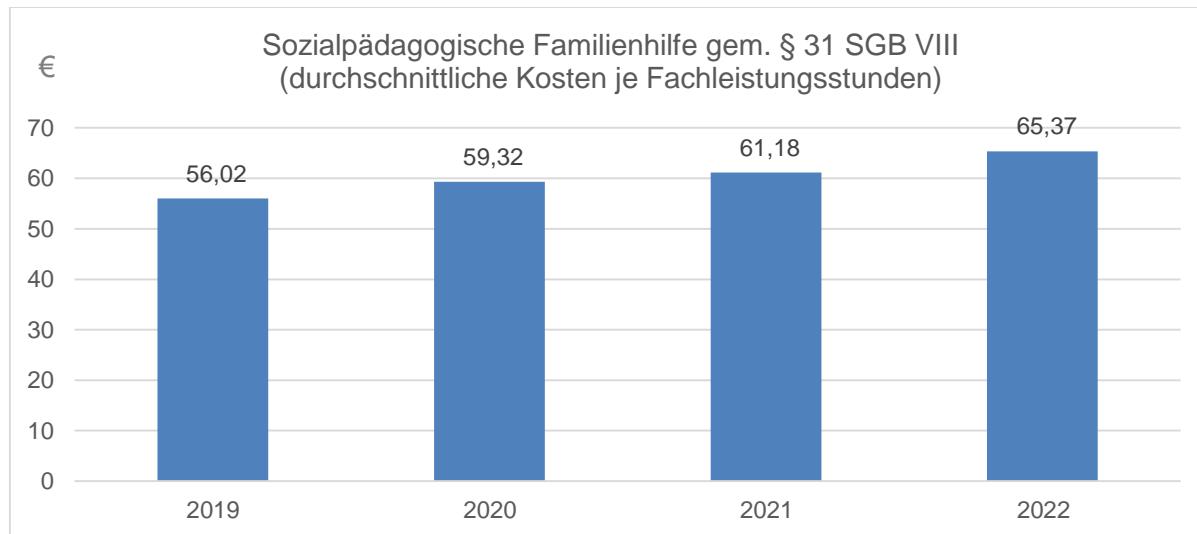


Diagramm 6: Entwicklung der durchschnittlichen Kosten je Fachleistungsstunde für *Sozialpädagogische Familienhilfe* gem. § 31 SGB VIII 2019-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

In Diagramm 6 ist zu erkennen, dass die Kosten je Fachleistungsstunde seit 2019 steigen. Während eine Fachleistungsstunde im Jahr 2019 durchschnittlich noch 56,02 Euro betrug, belaufen sich die Kosten je Fachleistungsstunde im Jahr 2022 durchschnittlich auf 65,37 Euro. Hierbei wird der Preiseffekt nach wie vor deutlich sichtbar, so dass entsprechend des Diagramm 5 eine leichte Preissteigerung im Berichtsjahr 2022 zu verzeichnen ist.

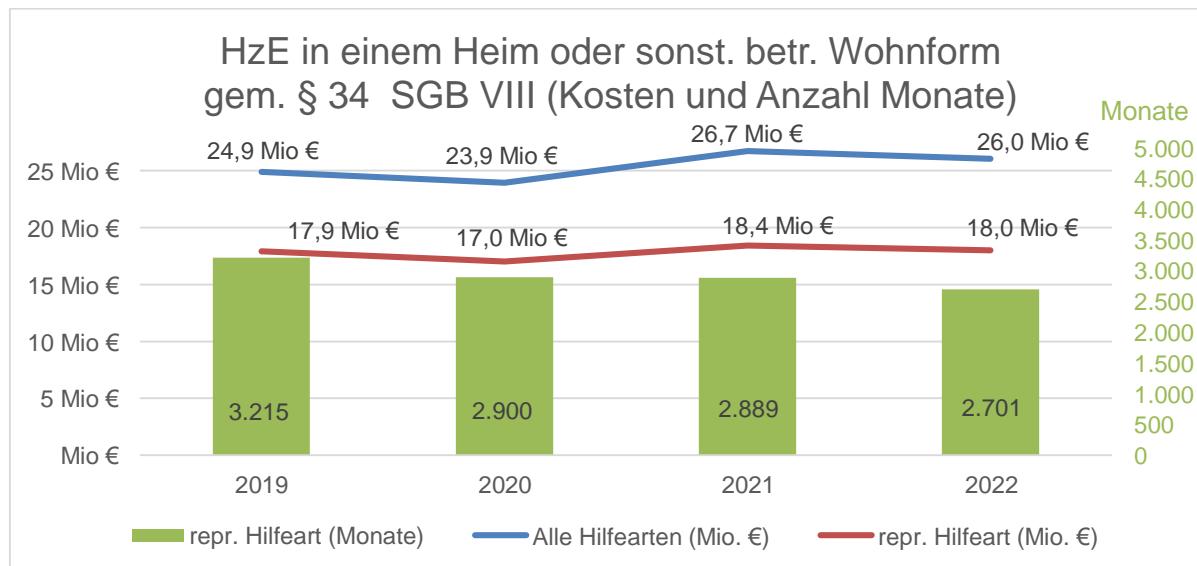


Diagramm 7: Entwicklung der Kosten § 34 SGB VIII 2019-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

¹³ Die Erläuterung der kostenseitigen Betrachtung der Fachleistungsstunde für die Sozialpädagogische Familienhilfe erfolgte ausführlich im [Themenfeldbericht 2022 – IDs 1100 \(V\)](#) und kann diesem bei Bedarf entnommen werden.

Bei der Hilfeart gem. § 34 SGB VIII ist im Berichtsjahr ein Rückgang der Inanspruchnahme zu verzeichnen (vgl. Säulen). Dies kann sowohl in Zusammenhang mit veränderten Bedarfen stehen wie auch mit der bestehenden Fachkräftesituation und der damit verbundenen Herausforderung, junge Menschen bedarfsgerecht und wohnortnah versorgen zu können¹⁴. Bei den Kosten hingegen ist seit Ende des Berichtsjahres eine Preissteigerung zu verzeichnen, die über das Berichtsjahr hinaus noch festzustellen sein wird.

5 Ausgewählte Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie gem. §§ 19, 20 SGB VIII

5.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen

Seit 2019 werden die Leistungen gemäß § 19 SGB VIII (*Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder*) und § 20 SGB VIII (*Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen*) im Themenfeldbericht dargestellt¹⁵.

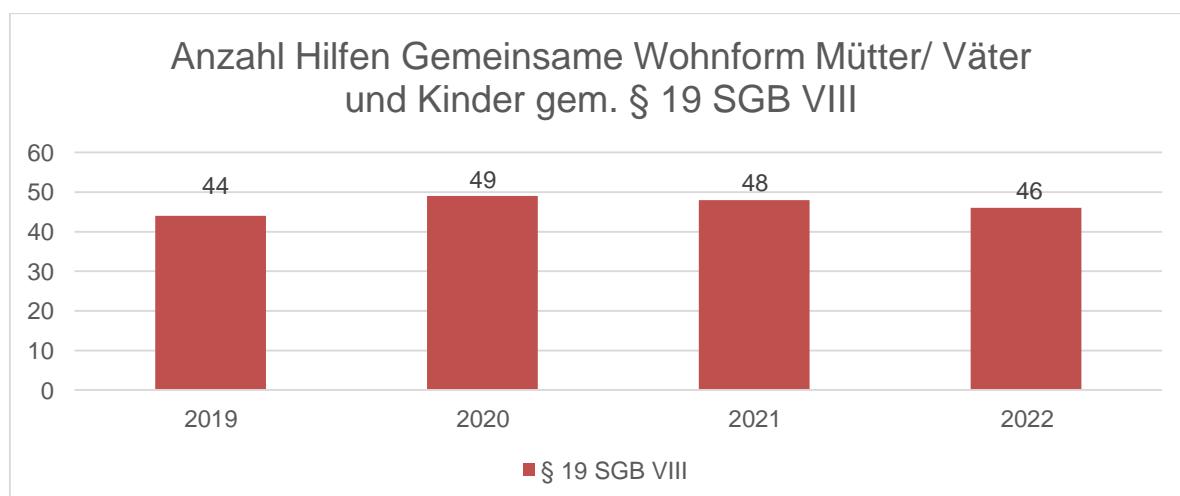


Diagramm 8: Entwicklung geleisteter Hilfen *Gemeinsame Wohnform Mütter/Väter und Kinder* gem. § 19 SGB VIII, 2019-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

Der Anteil der Hilfen für gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII ist im Vergleich zu den Vorjahren stabil geblieben (Diagramm 8). Bei den Hilfen nach § 19 SGB VIII ist zu beachten, dass jeder Hilfesfall mindestens aus zwei Personen – in der Regel Mutter und Kind – besteht. Es können auch weitere Geschwisterkinder sowie beide Elternteile in einer entsprechend dafür ausgerichteten gemeinsamen Wohnform mit aufgenommen werden.

Die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen gem. § 20 SGB VIII ist gleichermaßen ein Bestandteil des Sozialen Dienstes. Diese Aufgabe nimmt mehr denn je eine bedeutende Funktion ein, was sich durch das KJSG begründet. Insbesondere die Betreuung und Versorgung von Kindern, deren Eltern/Elternteil psychisch erkrankt sind, sind Zielgruppe dieses Angebots. Im Berichtsjahr 2022 gab es in diesem Kontext 14 Hilfen verteilt auf Hilfen zur Erziehung sowie auf Inobhutnahmen. Diese Veränderung resultiert aus veränderten LEQ-Abschlüssen, so dass sie nicht mehr explizit abgebildet wird.

¹⁴ vgl. hierzu Kapitel 9.1 *Fachkräftemangel und Versorgungssituation junger Menschen*

¹⁵ Dem [Themenfeldbericht 2022](#) – IDs 1100 (V)] ist eine kurze Beschreibung der §§ 19 und 20 SGB VIII zu entnehmen, so dass eine erneute Beschreibung in diesem Bericht entfällt.

5.2 Entwicklung der Aufwendungen

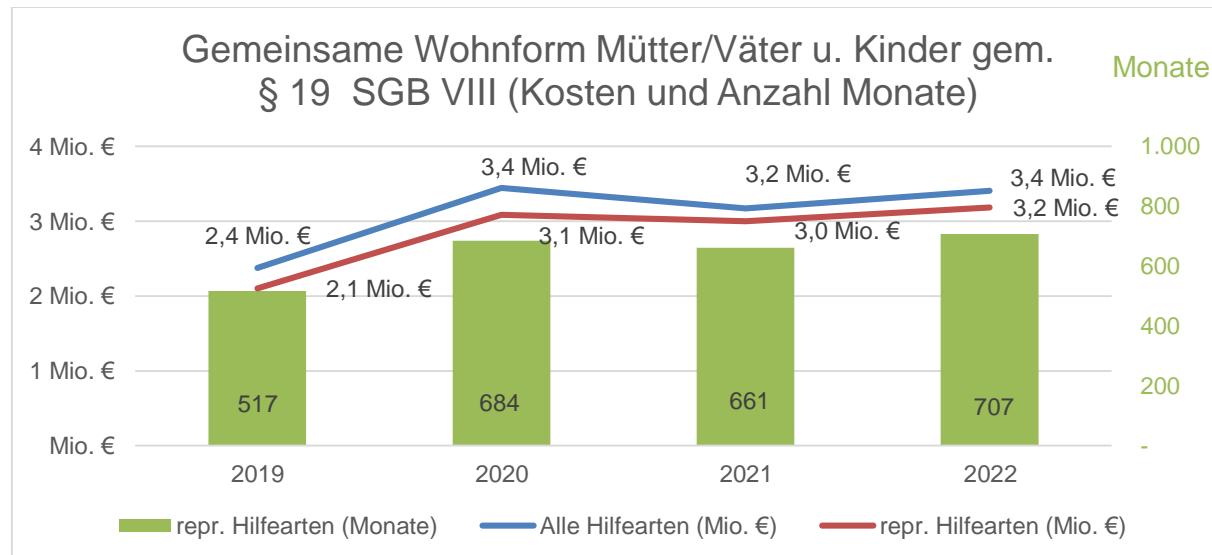


Diagramm 9: Entwicklung der Kosten und geleisteten Hilfen für Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII 2019-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die Aufwendungen gemäß § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) sind im Vergleich zu den Vorjahren leicht gestiegen. Dies erklärt sich u.a. dadurch, dass sich die abgerechneten Monate, also die Hilfedauer einer gemeinsamen Wohnform im Berichtsjahr 2022 verlängert hat.

6 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

6.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen

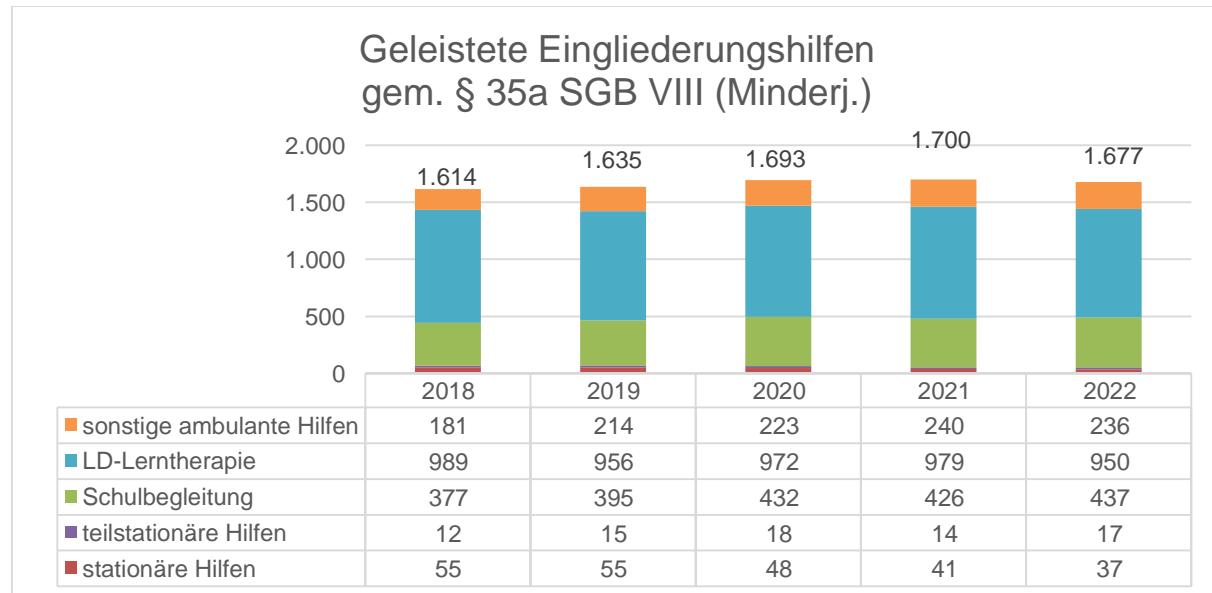


Diagramm 10: Geleistete Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII, 2018-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

Im Diagramm 10 wird die Entwicklung der *Eingliederungshilfen* gem. § 35a SGB VIII dargestellt. Die Anzahl der Hilfen insgesamt nahm 2022 mit 1,35 % im Vergleich zu 2021 geringfügig ab, wobei die Anzahl der geleisteten Schulbegleitungen weiter anstieg. Diese Entwicklung spiegelt einen bundesweiten Trend wieder, da im Zuge der Umsetzung der *inklusiven Beschulung* insbesondere die *Schulbegleitungen* fortwährend steigen.

Die stationären Hilfen sind im Vergleich zu 2021 um 9,75 % gesunken. Ein möglicher Erklärungsansatz hierfür ist, dass im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche immer mehr spezialisierte ambulante Angebote von Jugendhilfeanbietern zur Verfügung stehen, die im Einzelfall bedarfsdeckend sind, sodass eine stationäre Maßnahme durch ambulante Unterstützung im gewohnten sozialen Umfeld vermieden werden kann.

Gleichwohl entspricht diese Entwicklung der fachlichen Prämisse, dass, wenn bedarfsgerecht, zunächst ambulante Hilfen vor stationären Hilfen zum Tragen kommen sollen. Es besteht die Tendenz zu länger andauernden und mehrfachen ambulanten *Eingliederungshilfen*, die mit einem höheren Umfang an Fachleistungsstunden erfolgen, als Alternative zu einer stationären Hilfe.

Die Anzahl der Schulbegleitungen ist im Vergleich zu 2021 erneut gestiegen. Diese Entwicklung ist eine Folge von dem seit 2009 bestehenden Recht auf eine inklusive Bildung nach Artikel 24 *UN-Behindertenrechtskonvention*. In Niedersachsen ist die inklusive Schule verbindlich zum Schuljahresbeginn 2013/2014 eingeführt worden. Für die Zurverfügungstellung der notwendigen Ressourcen zur Umsetzung der angestrebten Inklusion ist das Land originär zuständig. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII gilt das Prinzip der Nachrangigkeit von Jugend-/Eingliederungshilfe für die Beschulung von Kindern. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind nachrangig gegenüber dem schulischen Angebot. In der Praxis jedoch fungiert die Jugend-/Eingliederungshilfe folglich als Ausfallbürge.

Die Fallzahlen im Leistungsbezug von Legasthenie- und/oder Dyskalkulie-Behandlung sind mit 3,9 % leicht rückläufig, wohingegen das Antragsvolumen auf Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit Störungen schulischer Fertigkeiten durch Legasthenie/Dyskalkulie steigt. Dies ist ein Indiz dafür, dass der bestehende Hilfebedarf infolge des fehlenden Angebots an Behandlungsplätzen nicht gedeckt werden kann und sich die Wartezeiten für die jungen Menschen verlängern.

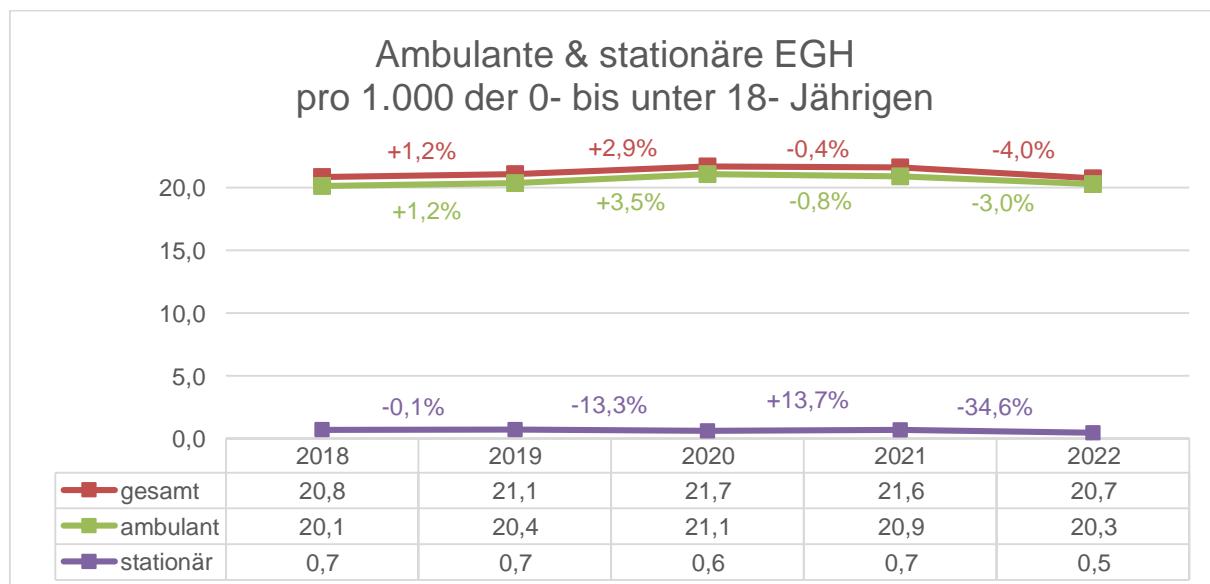


Diagramm 11: Entwicklung geleisteter ambulanter und stationärer *Eingliederungshilfen* je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, 2018 bis 2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

Zur weiteren Differenzierung werden im Diagramm 11 die Entwicklungen in den ambulanten und stationären Hilfen pro 1.000 Einwohner*innen unterschieden. Auch in Bezug auf die Ein-

gliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII je 1.000 Einwohner*innen unter 18-jähriger Bevölkerung wird die oben beschriebene Entwicklung mit einer Abnahme von stationären Leistungen im vergangenen Jahr sichtbar.

Die Entwicklung bei den stationären Leistungen kann als ein Indiz dafür gewertet werden, dass der Inklusionsgedanke in den unterschiedlichen Lebensbereichen umgesetzt wird. Stationäre Maßnahmen können durch ambulante Unterstützung im gewohnten sozialen Umfeld vermieden werden.

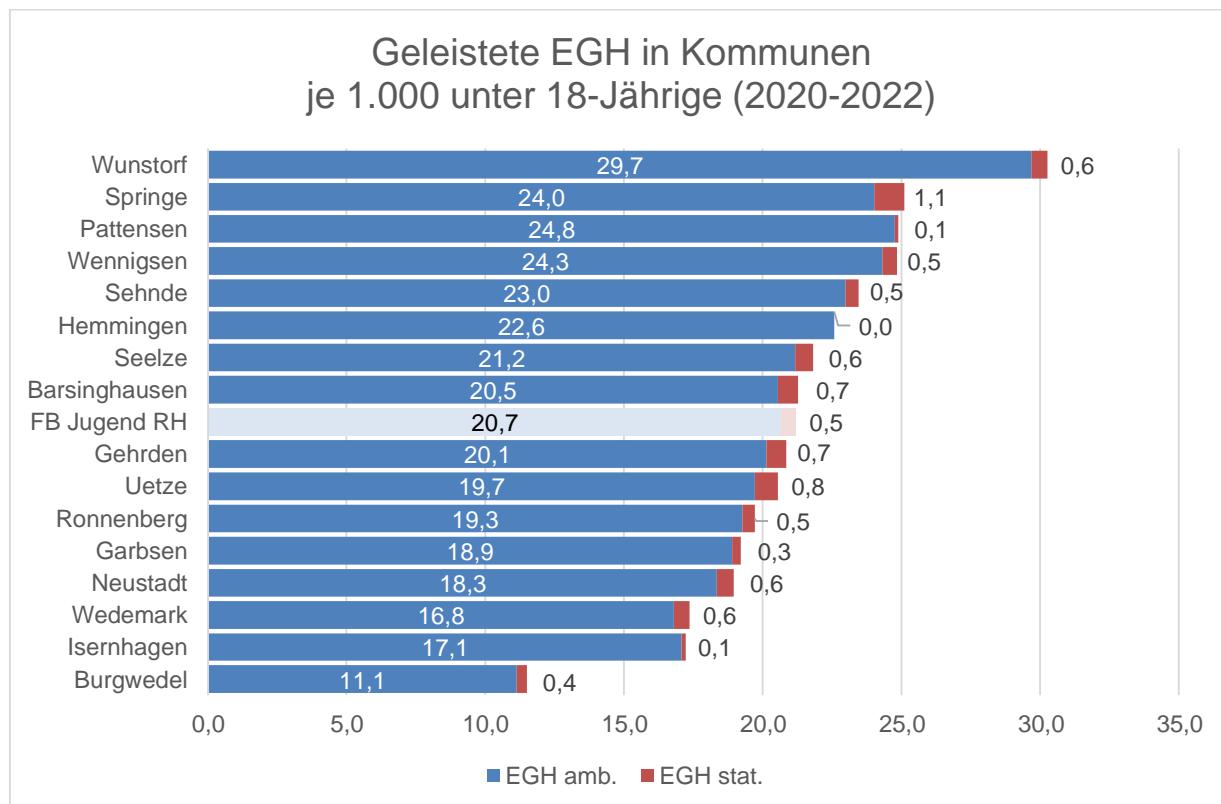


Diagramm 12: Kommunale Verteilung der *Eingliederungshilfen* gem. § 35a SGB VIII nach ambulanten und stationären Hilfen je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, Fallzahlen 2020 bis 2022 aufsummiert, Fachbereich Jugend Region Hannover¹⁶

Die Jahre 2020 bis 2022 werden im Diagramm 12 zusammengefasst, um jährliche Schwankungen zu reduzieren. Aufgezeigt wird die kommunale Verteilung der *Eingliederungshilfen* je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung. Auffallend ist der hohe stationäre Anteil bei den Leistungen der *Eingliederungshilfe* in Springe im Gegensatz zu den stationären Leistungsanteilen der *Eingliederungshilfe* in Hemmingen und Pattensen.

Bei der kommunalen Verteilung fällt auf, dass die bisherige Abfolge der Kommunen, wie sie bei den *Hilfen zur Erziehung* zu Tage trat, bei den *Eingliederungshilfen* gemäß § 35a SGB VIII teilweise abweicht. Dieses Ergebnis bestätigt die These, dass das Aufkommen von *Eingliederungshilfen* weniger von sozialstrukturellen Faktoren abhängig ist. Das Verhältnis der ambulanten zu stationären Hilfen ist in allen Kommunen unauffällig.

6.2 Verteilung nach Geschlecht

Bei der Verteilung der geleisteten Hilfen nach Geschlecht ist der überdurchschnittliche Anteil von Jungen offensichtlich. So erhalten generell deutlich mehr Jungen (67 %) als Mädchen

¹⁶ Bevölkerungsdaten: (Team Statistik Region Hannover, 2022)

(33 %) *Eingliederungshilfe* gemäß § 35a SGB VIII.

Wissenschaftlich fundierte Begründungen für die überdurchschnittliche Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen durch Jungen liegen noch nicht in ausreichendem Maße vor. In der Literatur finden sich einige wenige Erklärungsansätze, die jedoch keine umfassende Begründung liefern: Schneider (2010) stellt in einer Studie hinsichtlich des Schriftspracherwerbs fest, dass Mädchen und Jungen zu Beginn der Grundschule über ähnliche kognitive Fähigkeiten verfügen und führt die späteren Unterschiede auf das Verhalten und die Motivation zurück: „Mädchen sind vielfach lernmotivierter, konzentrierter und dem Rechtschreiben gegenüber positiver eingestellt. Tendenzen zur Überlegenheit im sprachlichen Bereich wirken sich wohl zusätzlich positiv (...) aus“.¹⁷ Als weiterer Erklärungsansatz wird angeführt, dass Jungen evtl. häufiger untersucht werden, weil sie schneller auffällig werden und z. B. den Unterricht stören.¹⁸ Neben vielen anderen Ursachen, die eine *Eingliederungshilfe* zur Verbesserung der Teilhabe erforderlich machen, gehört auch das Krankheitsbild des Autismus, das hier beispielhaft als weiteres Argument für die unterschiedliche geschlechtliche Verteilung der Eingliederungshilfen genannt werden soll. Autistische Störungen treten bei Jungen und Männern vier Mal häufiger auf als bei Mädchen und Frauen.¹⁹

6.3 Entwicklung der Aufwendungen

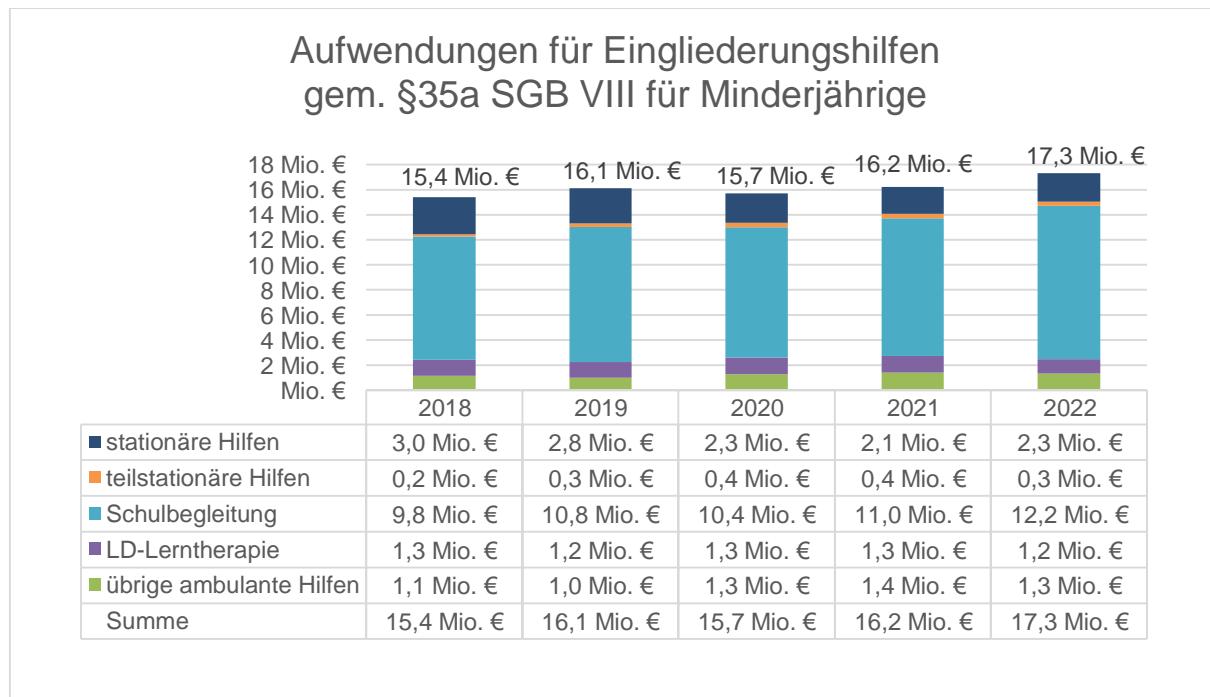


Diagramm 13: Entwicklung der EGH-Aufwendungen der unter 18-Jährigen, 2018-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

Im Diagramm 13 wird die Entwicklung der entstandenen Aufwendungen dargestellt. Sie haben sich im Vergleich zu 2021 um insgesamt 1,1 Mio. Euro (6,8 %) erhöht.

¹⁷ (Schneider, 2010, S. 82)

¹⁸ (Schulte-Körne, 2004, S. 16ff)

¹⁹ (Fombonne, 2009)

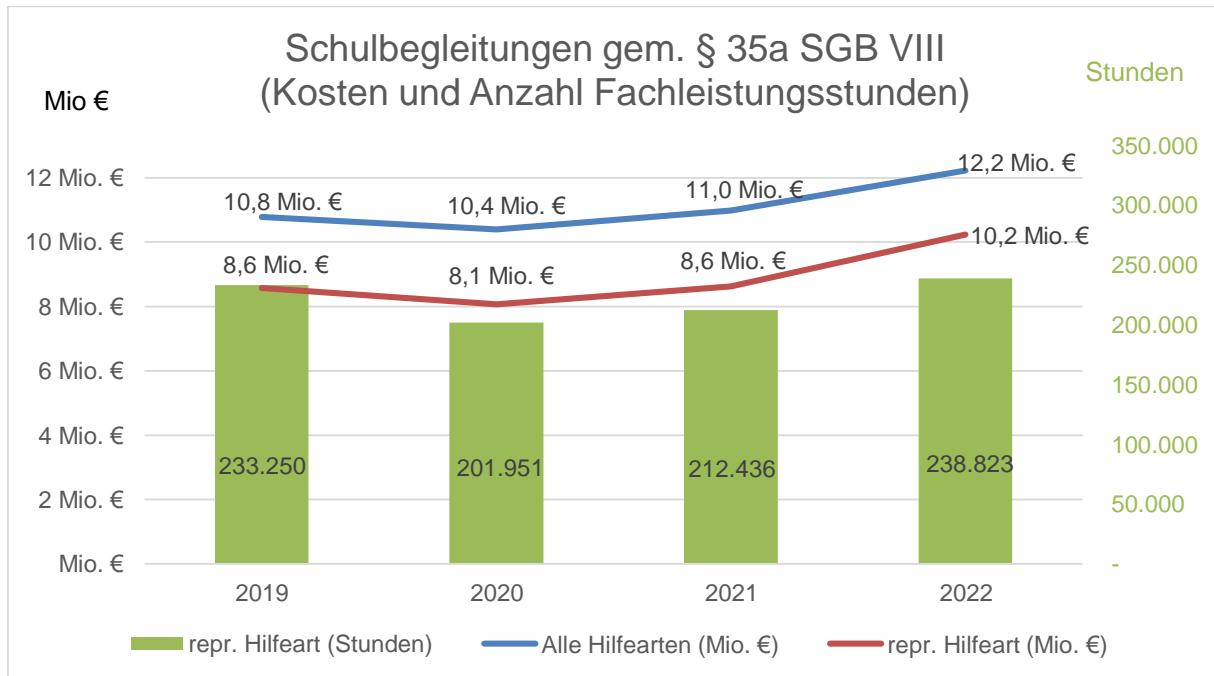


Diagramm 14: Entwicklung der stundenabhängigen Kosten und Fachleistungsstunden für Schulbegleitungen gem. § 35a SGB VIII 2019-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

Im Diagramm 14 ist die Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII abgebildet. Es ist festzustellen, dass die Aufwendungen für die repräsentative Hilfeart im Vergleich mit 2021 um 18,7 % gestiegen sind. Die entsprechende Anzahl an Fachleistungsstunden hat sich um 12,4 % erhöht. Die Entwicklung der Aufwendungen lässt sich neben der Steigerung der Fachleistungsstunden unter anderem durch allgemeine Kostensteigerungen sowie Tarifsteigerungen bei den Leistungserbringenden begründen, die sich auf die dazugehörigen Entgelte auswirken.

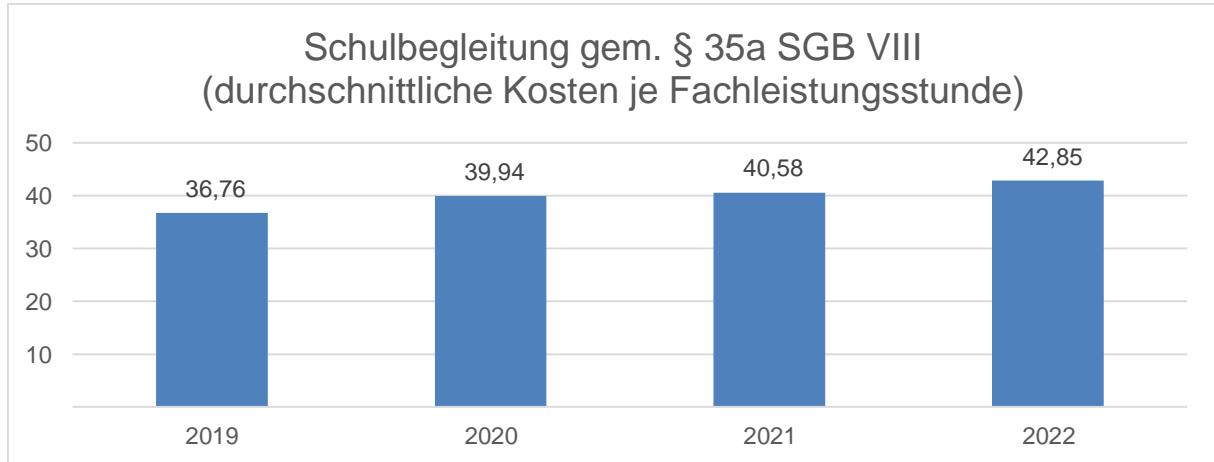


Diagramm 15: Entwicklung der Kosten je Fachleistungsstunde für Schulbegleitungen gem. § 35a SGB VIII 2019-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die stundenabhängigen Kosten der repräsentativen Hilfeart der Schulbegleitung (Diagramm 15) haben sich vom Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2022 um 18,7 % erhöht, wohingegen sich die Stunden im gleichen Zeitraum nur um 12,4 % erhöht haben. Die stärkere Steigerung bei den Aufwendungen im Vergleich zur Steigerung bei den Stunden ist damit zu erklären, dass das durchschnittlich verhandelte Entgelt pro Fachleistungsstunde bei Schulbegleitungen vom Jahr 2021 zum Jahr 2022 um 5,6 % gestiegen ist.

7 Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII

7.1 Hilfen für junge Volljährige i. V. m. §§ 27ff SGB VIII

7.1.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen

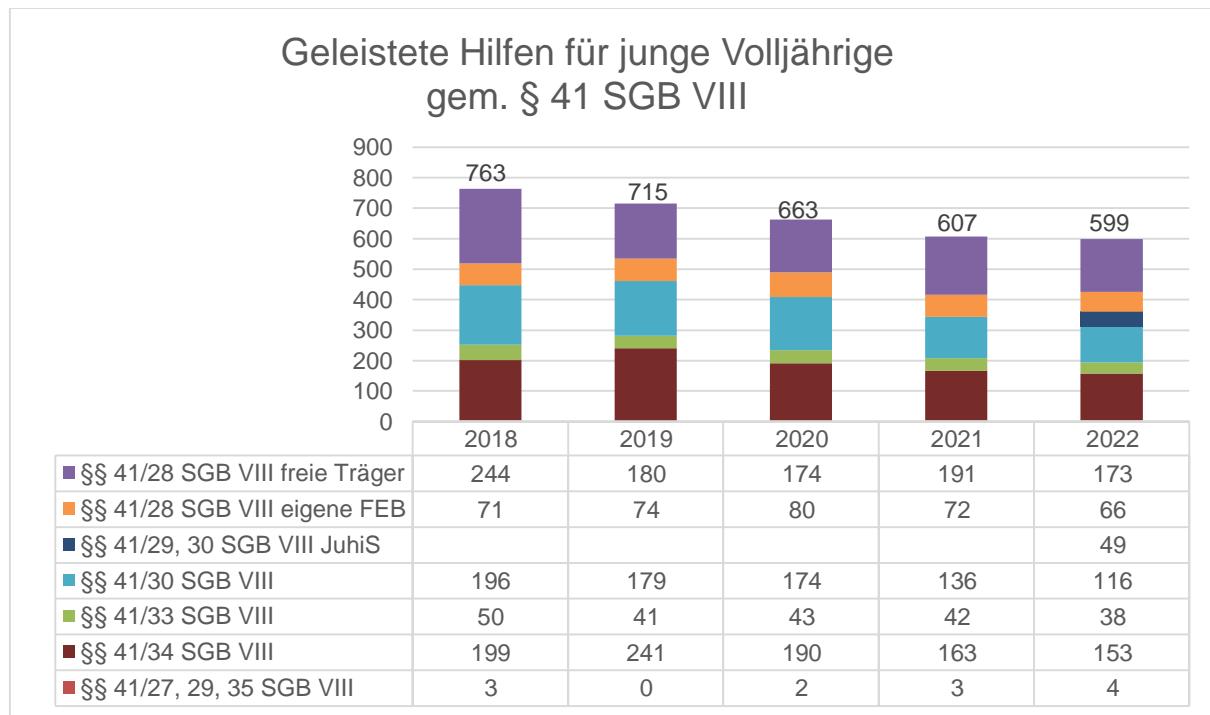


Diagramm 16: Geleistete Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII differenziert nach Hilfearten, inkl. umA, 2018-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

In Diagramm 16 wird die Entwicklung der Anzahl der *Hilfen für junge Volljährige* gem. § 41 SGB VIII dargestellt. Auch im Berichtsjahr 2022 setzt sich die leichte Reduzierung bezogen auf alle Hilfearten für junge Volljährige fort. Hierbei handelt es sich nicht nur um ein Phänomen in der Region Hannover. Deutschlandweit ist ein Rückgang der Hilfen für junge Volljährige seit 2018 zu verzeichnen²⁰. Dies erklärt sich überwiegend dadurch, dass der Anteil der zunächst unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen in den Hilfen für junge Volljährige weniger wird. Mit zunehmenden Alter verlassen sie das Jugendhilfesystem²¹.

Die Fallzahlen der Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 i. V. m. § 28 SGB VIII sind im Jahr 2022 für die FEB wiederum leicht gesunken. Während die Fallzahlen für die Altersstufen U18 im Berichtsjahr 2022 sehr hoch sind, stellt die Versorgung junger Volljähriger in den FEB auch 2022 einen verhältnismäßig geringen Anteil (4,4 % der gesamten Fallzahlen) dar. In den Beratungsstellen in freier Trägerschaft sind die Fallzahlen 2022 ebenfalls leicht gesunken, sie bleiben jedoch auf höheren Niveau (16,7 % der gesamten Fallzahlen) als in den regionseigenen Beratungsstellen. Vermutlich liegt dem die Tatsache zugrunde, dass die Beratungsstellen in freier Trägerschaft neben der Familien- und Erziehungsberatung zugleich auch Lebensberatung für Erwachsene anbietet und sich junge Erwachsene von diesem Angebot gezielter angesprochen fühlen. Darüber hinaus bieten die Fachberatungsstellen mit den Themen Gender, Verselbstständigung und Medienkonsum Beratungen für typische Lebensbereiche junger Volljähriger an.

²⁰ vgl. (akj stat, 2022, S. 2)

²¹ vgl. ebd.

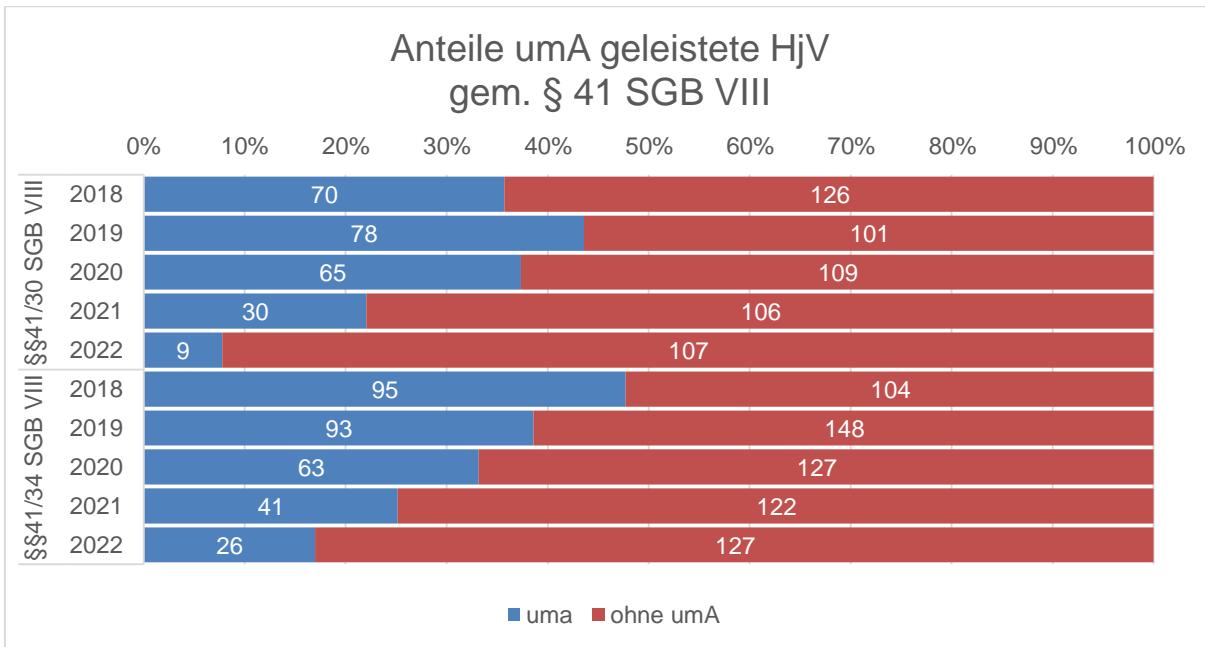


Diagramm 17: Geleistete Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII mit Anteil der Hilfen für umA, differenziert nach Hilfearten, 2018-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

Der Anteil der ehem. unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen in den Hilfen für junge Volljährige sinkt in den Hilfearten §§ 30 und 34 SGB VIII kontinuierlich (Diagramm 17). Dadurch ist ein leichter Rückgang bei den Hilfen für junge Volljährige zu verzeichnen. Der Fachbereich Jugend hat wiederum nach wie vor die Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer*innen auf einem relativ hohen Niveau sicherzustellen. Im Berichtsjahr 2022 hat der Anteil insbesondere zum Jahresende wieder zugenommen und wirkt sich unmittelbar auf die Kapazitäten der Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII aus²².

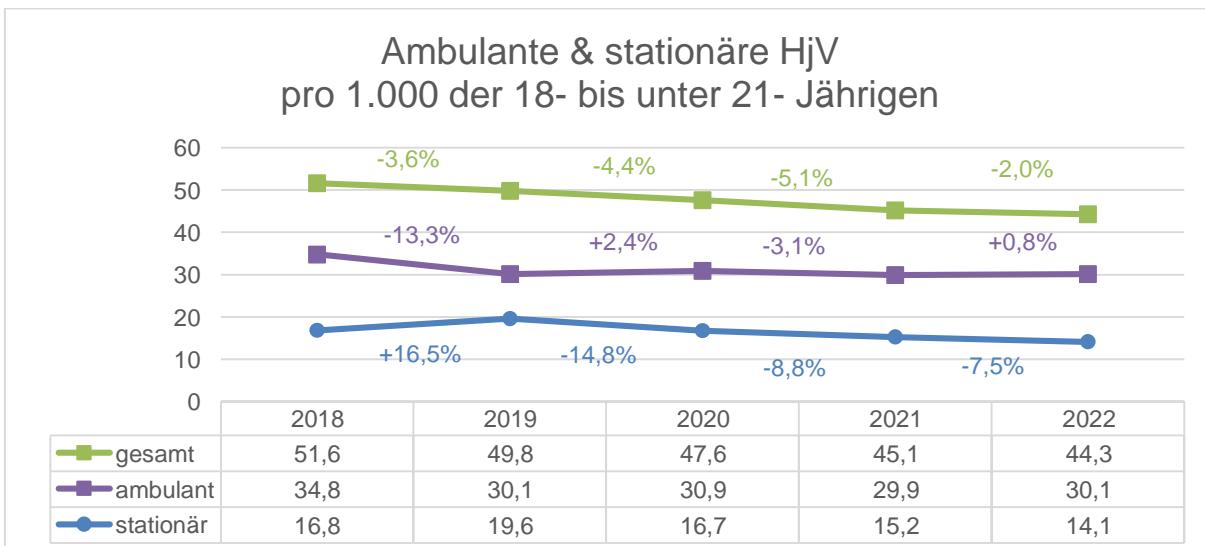


Diagramm 18: Entwicklung geleisteter ambulanter und stationärer Hilfen für junge Volljährige je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung, 2018-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

Zur weiteren Differenzierung werden in Diagramm 18 die Entwicklungen der ambulanten und stationären Hilfen für junge Volljährige pro 1.000 Einwohner*innen zwischen 18 und 21 Jahren unterschieden, welches die bereits beschriebenen Entwicklungen gemessen an der Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen prozentual abbildet.

²² vgl. hierfür den Themenfeldbericht Kinderschutz 2023 für das Berichtsjahr 2022

Geleistete HjV (ohne §35a SGB VIII) in Kommunen je 1.000 18- bis unter 21-Jährige (2021-2022)

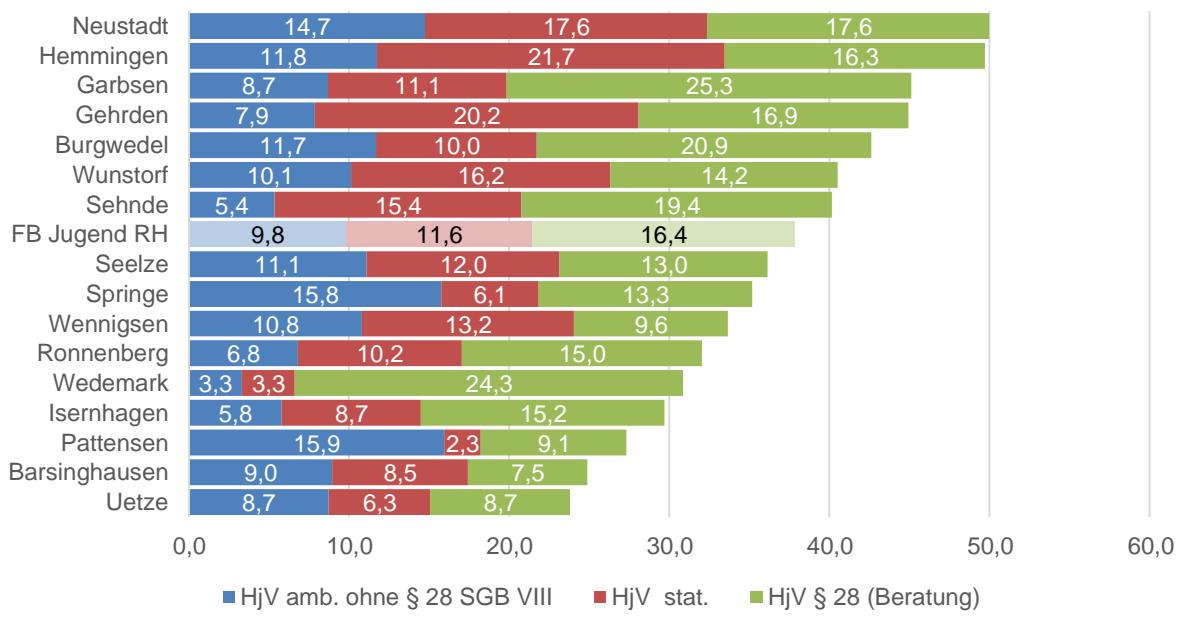


Diagramm 19: Kommunale Verteilung der *Hilfen für junge Volljährige ohne § 35a SGB VIII* nach Leistungsart, je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung, ohne umA, Fallzahlen 2021-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover²³

Die kommunale Verteilung der *Hilfen für junge Volljährige* wird in Diagramm 19 dargestellt. Diese sind ausdrücklich nicht als ein Ranking der Kommunen zu lesen, da die Ausgangslagen in der Region Hannover hinsichtlich Sozial-, Infra- und Organisationsstruktur²⁴ höchst unterschiedlich sind und sich daraus abweichende Bedarfe ergeben können.

In Diagramm 19 werden die Jahre von 2021 bis 2022 zusammengefasst, um jährliche Schwankungen insbesondere bei kleinen Kommunen mit geringen Fallzahlen zu reduzieren. Betrachtet werden ambulante Hilfen ohne Beratungsleistungen, stationäre Hilfen und Beratungsleistungen gem. § 41 i. V. m. § 28 SGB VIII je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung.

Eine Steigerung der Hilfen für junge Volljährige ist dem Diagramm 19 nicht zu entnehmen. Vielmehr zeigt es auf, dass die Verteilung der geleisteten Hilfen je Kommune gemessen am Regionsdurchschnitt höchst unterschiedlich sein kann. So gibt es Kommunen, in denen die jungen Volljährigen überwiegend Beratungsleistungen erhalten (z. B. in Garbsen oder in der Wedemark). Hingegen nehmen in Hemmingen und Gehrden bspw. die jungen Volljährigen eher eine stationäre Hilfe in Anspruch. Ambulante Leistungen für junge Volljährige werden wiederum vermehrt in Pattensen und Springe in Anspruch genommen. Damit setzt sich der Trend wie für das Berichtsjahr 2021²⁵ weiter fort.

²³ Bevölkerungsdaten: (Team Statistik Region Hannover, 2022)

²⁴ Eine inhaltliche Erläuterung der Organisations-, Sozial- sowie Angebots- und Infrastruktur kann den bisherigen Themenfeldberichten Erziehungs- und Eingliederungshilfe [wie z.B. dem [Themenfeldbericht 2022](#) – IDs 1100 (V)] entnommen werden.

²⁵ vgl. [Themenfeldbericht 2022](#) – IDs 1100 (V)]

7.1.2 Verteilung nach Geschlecht

Der Anteil der geleisteten Hilfe für weibliche junge Volljährige liegt für den Berichtszeitraum 2022 bei insgesamt 40,6 % (Anzahl 141 absolut) und der Anteil für männliche junge Volljährige bei 59,4 % (Anzahl 210 absolut). Damit setzt sich der Fokus auf die männliche Zielgruppe in den Hilfen für junge Volljährige vorerst weiter fort. Hierbei ist einerseits der Anteil an ehem. unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen zu berücksichtigen. Dieser Anteil entsprach für das Berichtsjahr 2022 insgesamt einem Wert von 10,26 % (Anzahl 36 absolut). Die Anzahl an ehem. unbegleiteten männlichen Ausländern ist bedeutend höher, als der Anteil von weiblichen Ausländerinnen.

Junge Volljährige in der Jugendhilfe im Strafverfahren sind überwiegend männlich und haben damit ebenfalls Einfluss auf den absoluten Anteil der jungen Volljährigen.

Eine Aussage zu dem dritten Geschlecht *divers* kann bei den jungen Volljährigen aktuell dahingehend getroffen werden, dass dieser Anteil bei 0 % liegt. Dies kann damit zusammenhängen, dass diese Geschlechtsbezeichnung erst seit dem Jahr 2019 im Geburtsregister berücksichtigt wird. Im Beratungsbereich ist das Geschlechterverhältnis fast ausgeglichen. Der Anteil zum Geschlecht *divers* ist mit 0,2 % gering.

7.1.3 Entwicklung der Aufwendungen

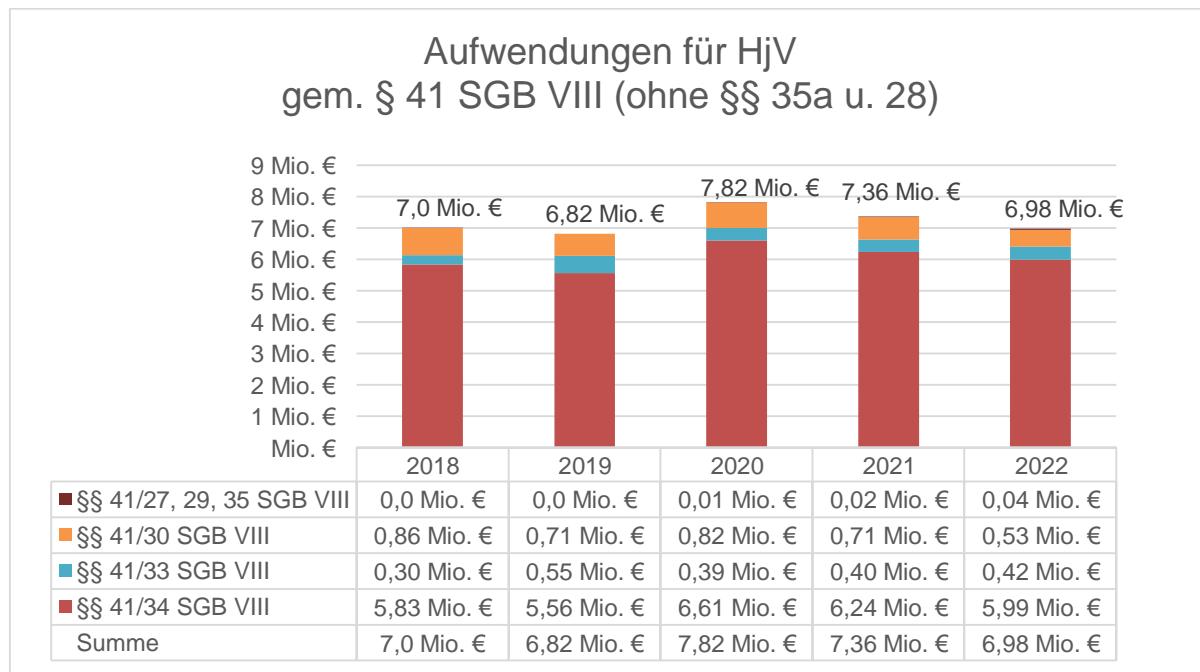


Diagramm 20: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige, inkl. umA, ohne §§ 35a u. 28, 2018-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die Entwicklung der Aufwendung im Bereich der Hilfen für junge Volljährige ist – wie dem Diagramm 20 zu entnehmen ist – leicht rückläufig. Dies korreliert mit dem Rückgang der abgerechneten Monate.

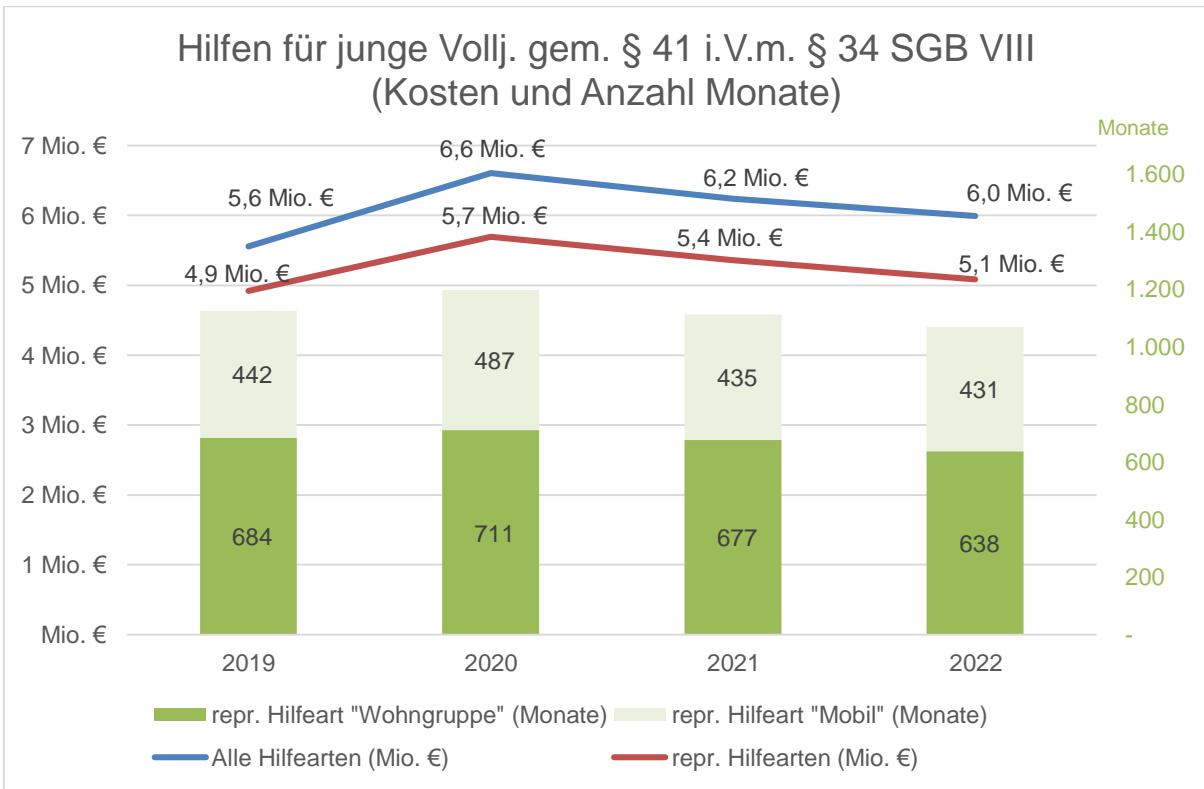


Diagramm 21: Entwicklung der Aufwendungen Hilfen für junge Volljährige, inkl. umA, i.V.m. § 34 SGB VIII, 2019-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die Entwicklung der Aufwendungen wird durch die Anzahl der geleisteten Hilfen beeinflusst. Bei der Darstellung werden die Fallkosten der geleisteten Hilfen für junge Volljährige betrachtet. Da bei Beratungen gemäß § 28 SGB VIII ausschließlich Personal-, aber keine Fallkosten entstehen, sind Beratungen nach § 28 SGB VIII nicht in der Darstellung enthalten. Der Rückgang der geleisteten Hilfen für junge Volljährige zeichnet sich ebenfalls bei den Aufwendungen ab²⁶.

7.2 Hilfen für junge Volljährige i. V. m. § 35a SGB VIII

7.2.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen

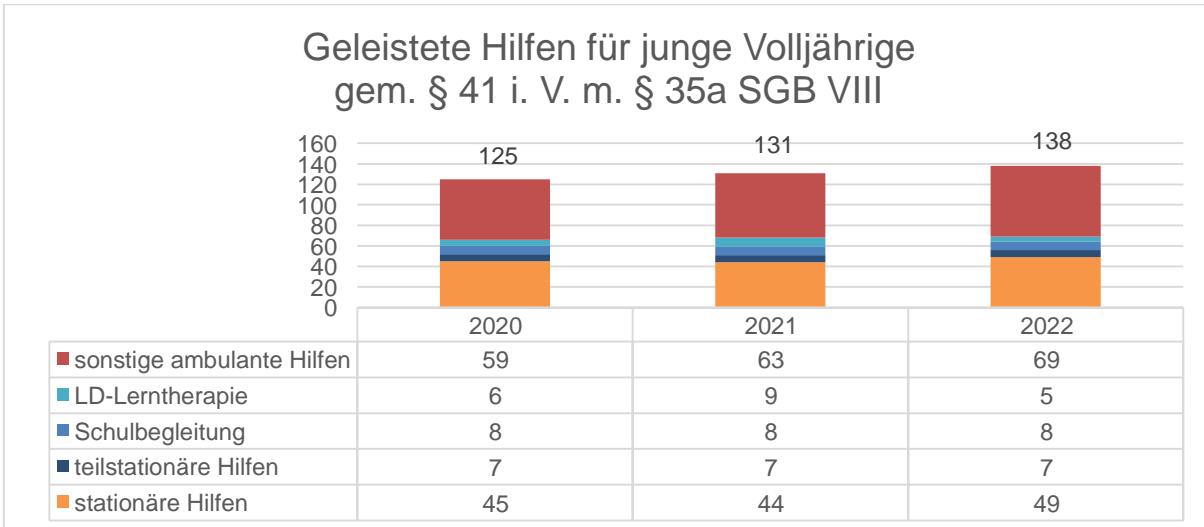


Diagramm 22: Geleistete Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII differenziert nach Hilfearten 2020 - 2022, Fachbereich Teilhabe Region Hannover

²⁶ vgl. hierzu die Ausführungen zum Diagramm 16

Im Diagramm 22 wird die Entwicklung der Anzahl der *Eingliederungshilfen für junge Volljährige* gemäß § 41 SGB VIII i. V. m. § 35a SGB VIII dargestellt. Hierbei richtet sich die statistische Auswertung insbesondere nach der Art der Ausgestaltung.

Im Berichtszeitraum 2022 wurden insgesamt 138 laufende Eingliederungshilfen für junge Volljährige durch den Fachbereich Teilhabe der Region Hannover geleistet. Gegenüber 2021 handelt es sich um eine Zunahme von insg. 7 Fällen bzw. um 5,3 %.

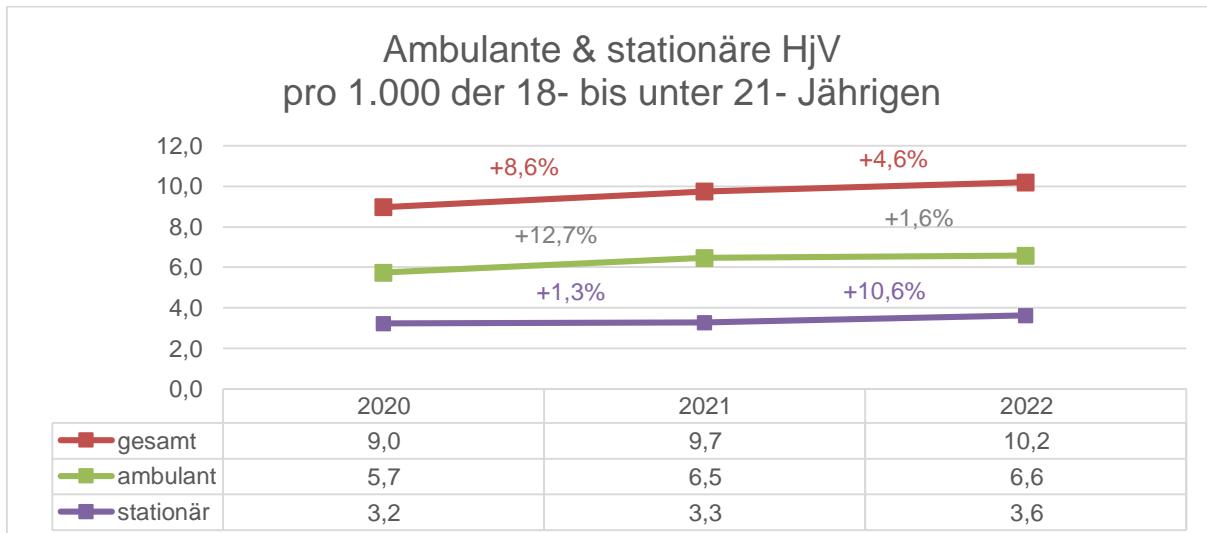


Diagramm 23: Entwicklung geleisteter ambulanter und stationärer *Hilfen für junge Volljährige* je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung, 2020-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

Zur weiteren Differenzierung werden im Diagramm 23 die Entwicklung der ambulanten und stationären *Eingliederungshilfen für junge Volljährige* pro 1.000 Einwohner*innen zwischen 18 und 21 Jahren unterschieden. Insgesamt hat die Zahl der Fälle pro 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen vom Jahr 2021 bis zum Jahr 2022 um 4,6 % zugenommen. Auffällig ist die deutliche Zunahme in 2022 bei den stationären Hilfen mit 10,6 % gegenüber 2021 mit 1,3 %. Bei den ambulanten Hilfen ist dagegen eine deutlich geringere Zunahme in 2022 mit 1,6 % gegenüber 2021 mit 12,7 % festzustellen.

**Geleistete HjV i. V. m. §35a SGB VIII in Kommunen
je 1.000 18- bis unter
21-Jährige (2021-2022)**

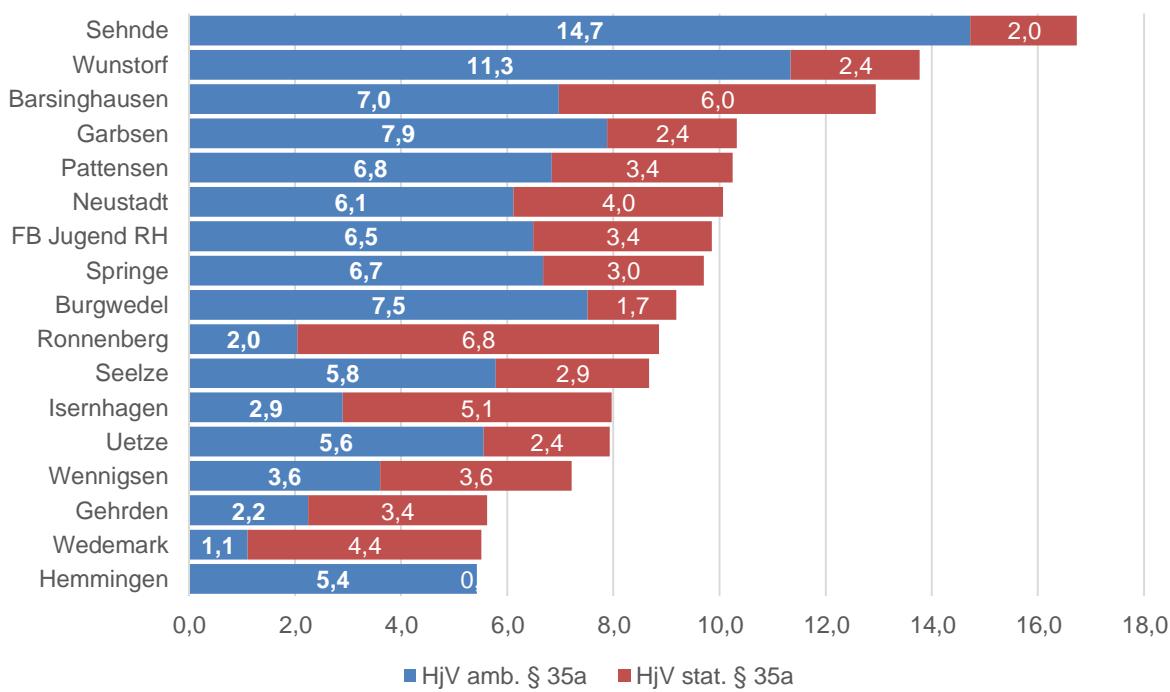


Diagramm 24: Kommunale Verteilung der *Hilfen für junge Volljährige* gem. § 35a nach Leistungsart, je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung, ohne umA, Fallzahlen 2021/2022, Fachbereich Jugend Region Hannover²⁷

Die kommunale Verteilung der *Eingliederungshilfe für junge Volljährige* für das Jahr 2022 ist im Diagramm 24 ersichtlich.

Es sind deutliche Unterschiede bei der Verteilung von geleisteten ambulanten und stationären Hilfen innerhalb der Kommunen festzustellen. So liegt der höchste Wert gemessen an dieser Bevölkerungsgruppe im Bereich der ambulanten Hilfen für junge Volljährige in Sehnde bei 14,7, wogegen er in der Wedemark bei 1,1 liegt. Im Bereich der stationären Unterstützung für junge Volljährige wurde der höchste Wert gemessen an dieser Bevölkerungsgruppe in Ronnenberg mit 6,8 und der niedrigste Wert in Hemmingen mit 0 vermerkt.

7.2.2 Verteilung nach Geschlecht

Bei der Verteilung der Fallzahlen für junge Volljährige nach Geschlecht hat sich der Anteil der weiblichen Leistungsempfangenden mit 48,2 % gegenüber der Anzahl der männlichen Leistungsempfangenden mit 51,8 % in den letzten Jahren immer weiter angeglichen. Demgegenüber beträgt bei den minderjährigen Leistungsempfangenden die Verteilung zwischen den Geschlechtern 33 % (w) zu 67 % (m).

²⁷ Bevölkerungsdaten: (Team Statistik Region Hannover, 2022)

7.2.3 Entwicklung der Aufwendungen

Fallkosten für gel. Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII



Diagramm 25: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige nach § 35a, inkl. umA, 2020-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

Im Diagramm 25 wird die Entwicklung der entstandenen Aufwendungen dargestellt. Die Aufwendungen haben sich in den letzten drei Jahren um insgesamt 0,6 Mio. Euro (23,5 %) erhöht.

Fallkosten stationäre Hilfen f. j. Volljährige gem. § 41 i.V.m. § 35 a SGB VIII

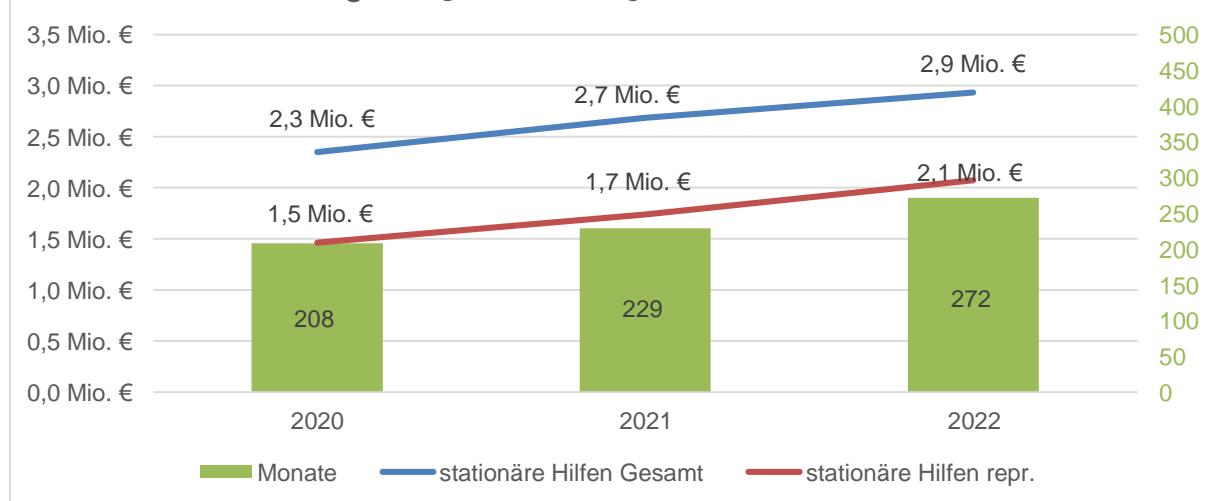


Diagramm 26: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige nach § 35a, inkl. umA, 2020-2022, mit Mengen, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die Kosten der Eingliederungshilfe für die stationären Hilfen für junge Volljährige, die im Diagramm 26 dargestellt sind, stiegen 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 7,4 %. Dabei ist bei der repräsentativen Hilfeart ein Anstieg der Kosten von 23,5 % zu verzeichnen. Die insgesamt abgerechneten Monate an stationären Hilfen haben sich um 18,8 % erhöht. Die Kostenentwicklung resultiert im Wesentlichen aus dem Zuwachs der Monate an stationären Hilfen für junge Volljährige.

8 Jugendhilfe im Strafverfahren gem. § 52 SGB VIII

8.1 Entwicklung der Verfahrenszahlen

Aus der internen Statistik der *Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)* können nur eingeschränkt Aussagen über die Kriminalitätsentwicklung gewonnen werden. Sie beschreibt vielmehr die Summe der zu bearbeitenden Jugendstrafverfahren (Anklageschriften, Diversionen) und Ordnungswidrigkeiten-Verfahren (OWis) im Zuständigkeitsbereich.

Kommune	2018	2019	2020	2021	2022
Barsinghausen	103	127	172	129	104
Burgwedel	80	82	61	46	22
Garbsen	259	273	166	136	124
Gehrden	38	40	40	43	42
Hemmingen	37	54	40	15	39
Isernhagen	48	74	53	44	46
Neustadt	134	162	152	119	110
Pattensen	59	83	79	48	37
Ronnenberg	112	88	83	86	80
Seelze	112	130	109	115	121
Sehnde	69	89	66	38	56
Springe	100	85	61	71	69
Uetze	61	89	44	36	32
Wedemark	97	74	67	37	52
Wennigsen	27	25	25	35	20
Wunstorf	145	145	145	152	153
Summen	1.481	1.620	1.363	1.150	1.107

Tabelle 2: Entwicklung der Verfahrenszahlen im kommunalen Vergleich, 2018-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

In den Verfahrenszahlen der *JuHiS* sind neben den Jugendstrafverfahren auch Ordnungswidrigkeiten-Verfahren enthalten. Im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Region Hannover sind die Fallzahlen in 2022 gegenüber 2021 insgesamt erneut um knapp 4 % rückläufig (Tabelle 2). Die Anzahl der reinen Jugendstrafverfahren ist allerdings nach zunehmender Lockerung der Corona-Schutzmaßnahmen in 2022 wie zu erwarten wieder angestiegen (+5,4 %), erreicht aber nicht die Höhe der prozentualen Zunahmen der Kriminalstatistik (basiert auf einer anderen Grundgesamtheit) der Polizeidirektion Hannover²⁸. Deutlich rückläufig ist dagegen die Anzahl der bearbeiteten Ordnungswidrigkeiten (im Wesentlichen bedingt durch Schulversäumnisse). Ordnungswidrigkeiten bedingt durch Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz (IfSG) spielten in 2022 kaum noch eine Rolle. Das Ende 2021 durch das *Haus des Jugendrechts* initiierte Corona-Seminar (eine pädagogische Sanktion nach Verstößen gegen das IfSG) wurde daher in der 2. Jahreshälfte mangels Teilnehmer*innen nicht mehr fortgeführt.

²⁸ anderer räumlicher Bezug, andere Grundgesamtheit

Anteil der Verfahrenszahlen am Bevölkerungsanteil 14- bis 20-Jährige je Kommune (2020-2022)

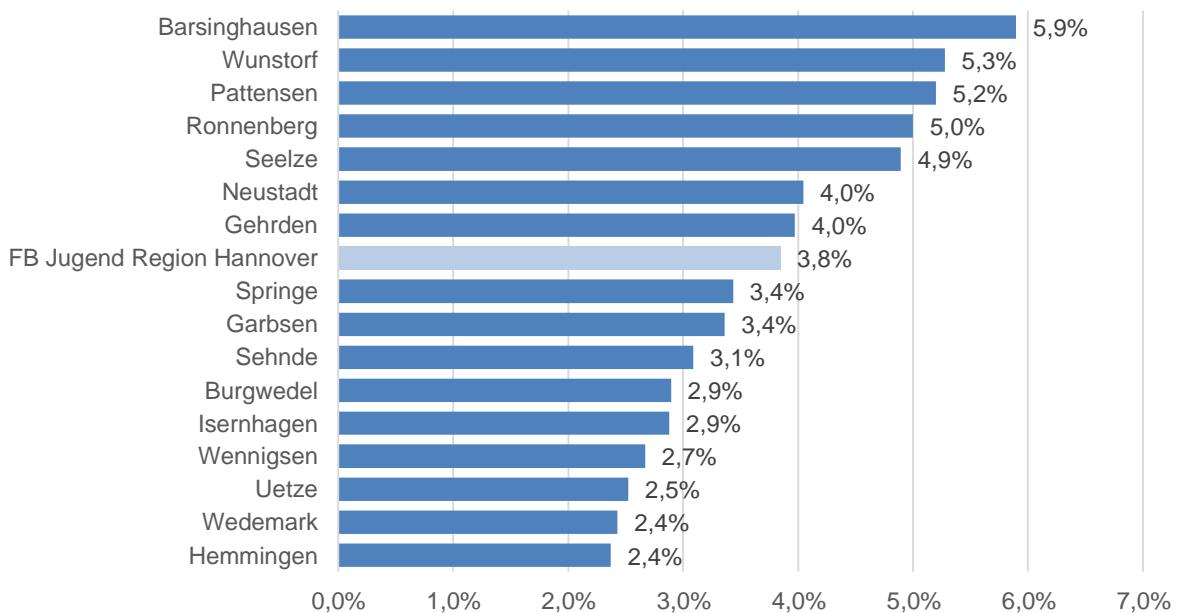
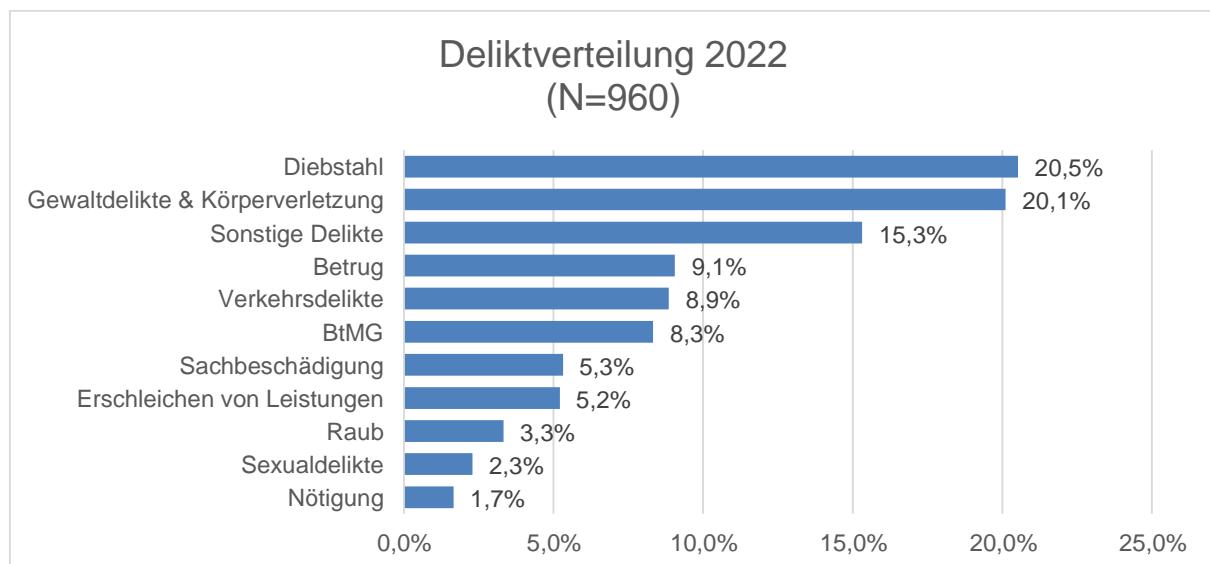


Diagramm 27: Anteil der Verfahrenszahlen am Bevölkerungsanteil der 14- bis 20-Jährigen je Kommune, Durchschnitt 2020-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover²⁹

Grafisch dargestellt wird in Diagramm 27 das Verfahrensaufkommen in Bezug zum Bevölkerungsanteil der 14- bis 20-Jährigen in den einzelnen Kommunen im dreijährigen Mittel. So weist Barsinghausen ein deutlich höheres Fallaufkommen auf als die an unterer Stelle rangierenden Kommunen Hemmingen, Wedemark und Uetze. Die in den letzten Jahren deutlich sinkenden Fallzahlen in Garbsen spiegeln sich in einem von Jahr zu Jahr verbesserten Ranking wider. Ein Zusammenhang mit dem kontinuierlichen Streetwork-Einsatz der Kommune liegt nahe.

8.2 Deliktverteilung



²⁹ Bevölkerungsdaten: (Team Statistik Region Hannover, 2022)

Diagramm 28: Deliktverteilung im Jahr 2022 (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren oder unbekannte Delikte, Mehrfachnennungen möglich), Fachbereich Jugend Region Hannover

In aller Regel handelt es sich bei Straftaten junger Menschen um episodenhafte Delinquenz als normale Begleiterscheinung des Sozialisationsprozesses. Bei Betrachtung der prozentualen Anteile der einzelnen erfassten Deliktarten zeigt sich Jahr für Jahr ein sehr ähnliches Bild. Das Diagramm beschreibt die konstante und damit jugendtypische Verteilung mit Häufungen im Bereich der minderschweren Delikte (einfacher Ladendiebstahl, einfache Körperverletzungen).

8.3 Verteilung nach Geschlecht

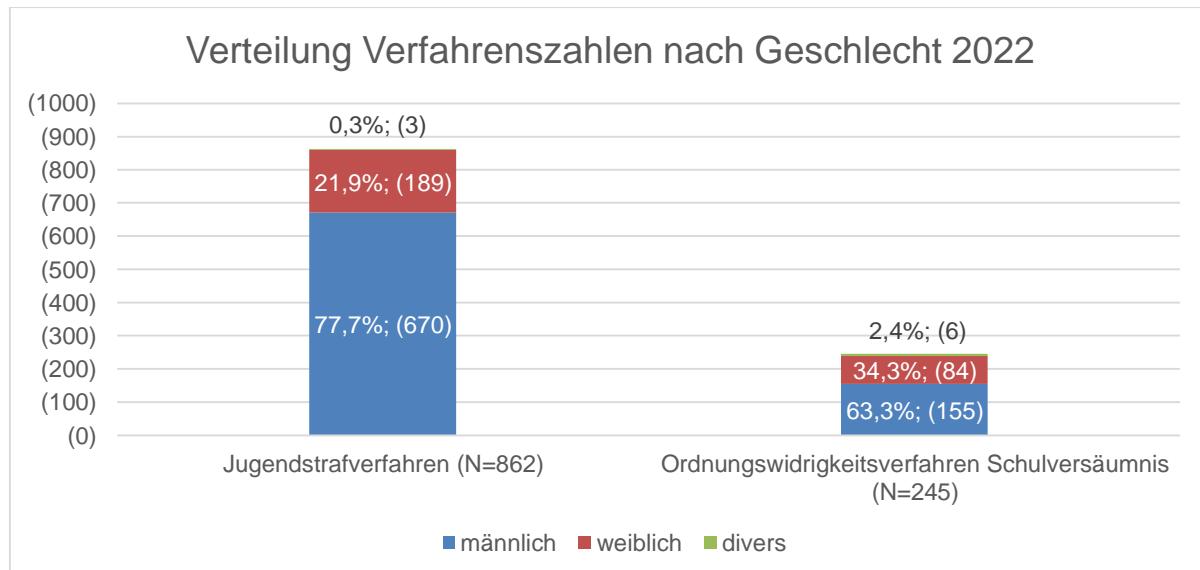


Diagramm 29: Verteilung der Verfahrenszahlen von Jugendlichen und Heranwachsenden nach Geschlecht; absolute Zahlen und prozentualer Anteil am Verfahrensaufkommen 2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

Jugenddelinquenz ist überwiegend Jungendelinquenz. In 2022 wurden ca. 22 % der Jugendstrafverfahren durch weibliche Jugendliche und Heranwachsende verursacht (Diagramm 29). Entsprechend waren für etwa 78 % der Verfahren männliche Jugendliche und Heranwachsende ursächlich. Für die Ordnungswidrigkeiten-Verfahren (überwiegend im Zusammenhang mit Schulabsentismus) waren etwa zu einem Drittel Schülerinnen verantwortlich, Schüler sind entsprechend zu etwa zwei Dritteln beteiligt.

Seit Beginn 2022 die richterlichen Weisungen „an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen“ und sich einer Betreuungsweisung zu „unterstellen“ (Sanktionen nach § 10 JGG) als Hilfe zur Erziehung oder als Hilfe für junge Volljährige nach § 29 (Soziale Gruppenarbeit) und § 30 (Betreuungsweisung) finanziert und statistisch erfasst. 74 Maßnahmen wurden in 2022 erfasst, die Geschlechter-Verteilung (16 % zu 84 %) korrespondiert in etwa mit der o.g. Verteilung der Jugendstrafverfahren. Zwei Drittel der Maßnahmen betreffen Hilfen für junge Volljährige, sie sind damit deutlich überrepräsentiert. Vergleichende Betrachtungen sind erst in den Folgejahren möglich.

8.4 Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist heute unverzichtbarer Teil der Straffälligen-Hilfe. Der gelingende Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Methode bzw. Möglichkeit, innerhalb unseres bestehenden Rechtssystems einen Konflikt bzw. Rechtsstreit zwischen zwei Parteien außergerichtlich beizulegen und innerhalb des Verfahrens eine Einigung zu erzielen, die für

beide Seiten zu einer nachhaltigen Konfliktlösung und Befriedung führen kann. Detaillierte Infos finden Sie im Basisbericht 2022³⁰.

In 2022 wurde mit 68 Personen gearbeitet. Mit 36 Beschuldigten und 32 Geschädigten wurde in 27 Verfahren versucht, einen TOA erfolgreich durchzuführen; dies gelang in 19 Fällen. In 8 Fällen ist der TOA nicht gelungen bzw. war die Bereitschaft zu einem gemeinsamen Konfliktlösungsgespräch nicht vorhanden.

	2018	2019	2020	2021	2022
Beteiligte Personen	84	141	104	73	68
Verfahren	33	55	38	22	27
Beschuldigte	42	75	52	41	36
Geschädigte	42	66	52	32	32
TOA gelungen	23	35	23	15	19
TOA gescheitert	10	20	15	7	8
Schadensausgleich	6.188 €	4.316 €	3.367 €	60 €	100 €

Tabelle 3: Entwicklung der Fallzahlen im Täter-Opfer-Ausgleich 2018-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover

Bei den gelungenen Konfliktlösungen wurden 2022 insgesamt 100 Euro Schadenswiedergutmachung/Schmerzensgeld gezahlt und somit zivilrechtliche Folgeverhandlungen verhindert. Die geringe Summe ist zum einen der geringen Fallzahl geschuldet, zum anderen liegt es an der Intensität der Delikte. Es gab in 2022 weniger Fälle bei denen hoher Sachschaden entstanden ist. Wenn keine gravierenden Verletzungen vorliegen, verzichten Jugendliche/Heranwachsende häufig auf Schmerzensgeld.

9 Schwerpunktthemen

9.1 Fachkräftemangel und Versorgungssituation junger Menschen

Die Fachkräftesituation in der Kinder- und Jugendhilfe steht bundesweit seit mehreren Jahren in der allgemeinen fachlichen Diskussion. Hat sich die Fachkräftesituation zunächst in Form eines Mangels sehr deutlich an dem Aufgabenbereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege kenntlich gemacht, so stellt diese zunehmend den Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung vor große Herausforderungen³¹. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die allgemeine fachliche Diskussion den Fachkräftemangel beschreibt, obwohl der Anteil an Beschäftigten im Sozialen Dienst in den vergangenen Jahren gestiegen ist³². Dies stellt keinen Widerspruch dar. Zu berücksichtigen ist hierbei vielmehr, dass die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland kontinuierlich von gestiegenen gesellschaftlichen Erwartungen an Zahl und Qualität von Angeboten und Leistungen geprägt ist, welche zu einem deutlich gestiegenen Bedarf an qualifizierten Fachkräften geführt haben³³. Hinzu kommen weitere Einflussfaktoren wie z.B. die Folgen der Pandemie, die Energie- und Inflationskrise oder die Umsetzung des KJSG, die die Kinder- und Jugendhilfe deutschlandweit vor große Herausforderungen stellt³⁴.

³⁰ (Fachbereich Jugend Region Hannover (d), 2022)

³¹ vgl. (IJAB, 2023)

³² vgl. (akj stat, 2021)

³³ vgl. (AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., 2018)

³⁴ vgl. (ISM , 2022)

In der Region Hannover stellt sich die Fachkräftesituation ebenfalls in vielen Bereichen prekär dar. Besonders betroffen sind hierbei der Allgemeine Soziale Dienst im Fachbereich Jugend sowie die Eingliederungshilfe für junge Menschen im Fachbereich Teilhabe. Beide Fachdienste sind zunehmend von der Fluktuation von Fachkräften sowie von vakanten Stellen betroffen. Ebenfalls ist eine Verjüngung von Fachkräften zu verzeichnen, wie es sich auch deutschlandweit abbildet³⁵. Hierdurch steigt gegenwärtig der Anteil an Fachkräften, für die die Vereinbarung von Familie und Beruf einen wesentlichen Schwerpunkt einnimmt und verschiedenste Arbeitszeitmodelle in Anspruch genommen werden, für die sich die Region Hannover einsetzt. Diese Entwicklung der Fachkräftesituation führt dazu, dass ein erheblicher Anstieg an Vertretungssituationen in der Bezirkssozialarbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII besteht, was wiederum Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung hat.

Zudem nimmt die Einarbeitung der Fachkräfte in beiden Arbeitsfeldern gleichermaßen einen wesentlichen Stellenwert ein³⁶, obwohl die Gewinnung und Bindung von Fachkräften bereits eine zentrale Steuerungsfunktion darstellt. Die Einarbeitung neuer Fachkräfte ist umfänglicher geworden, bei zeitgleich bestehender Vertretungssituation. Entsprechend müssen die Aufgaben erheblich priorisiert werden, so dass unter Umständen längere Bearbeitungszeiten entstehen können. Hierbei umfassen die zentralen Aufgaben der Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst die Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung, die Durchführung von Beratungskontakten, Bedarfsermittlungsgesprächen und Hilfeplanverfahren sowie die Beteiligung an familiengerichtlichen Verfahren. Damit haben die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst stets ein Doppelmandat zu erfüllen. Einerseits umfasst die Aufgabe, Leistungen anzubieten (z.B. Beratungsleistungen oder Leistungen für Hilfe zur Erziehung), andererseits besteht ein Wächteramt in Bezug auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung³⁷. Der Arbeitsbereich der Eingliederungshilfe umfasst im Wesentlichen die Bedarfsermittlung und -feststellung einer seelischen Behinderung sowie das Hilfeplan-, Teilhabe- und Gesamtplanverfahren.

Parallel zur Fachkräftesituation stellt die Versorgungssituation von jungen Menschen beide Arbeitsbereiche vor große Herausforderungen. Der Fachkräftemangel zeigt sich nicht nur im Allgemeinen Sozialen Dienst oder in der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII. Die Träger der freien Jugendhilfe stehen ebenso vor dieser Entwicklung und müssen für ihre Angebote in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form ausreichend Personal vorhalten. Dies gelingt den Trägern der freien Jugendhilfe, es zeigen sich jedoch bereits erste große Herausforderungen die Angebote weiterhin aufrechtzuerhalten³⁸. Zum Teil können die Angebote in der Region Hannover nicht mehr im bisherigen Umfang vorgehalten werden, wodurch die Anzahl an Kapazitäten in der Region Hannover zurückgegangen ist.

Bei den stationären Angeboten wird es zunehmend schwieriger, passgenaue und vor allem wohnortnahe Plätze für junge Menschen zu finden, die außerhalb ihres Elternhauses versorgt werden müssen. Die Fachkräfte sind im Alltag regelmäßig davon betroffen, diverse Träger der freien Jugendhilfe zu kontaktieren, um entsprechende Rückmeldungen zu Kapazitäten zu erhalten – dies deutschlandweit. Die *Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH)* führt sehr deutlich aus, dass der Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe dazu führt,

³⁵ vgl. (akj stat, 2021)

³⁶ Ebd.

³⁷ Ausführliche Informationen zum Thema Kinderschutz finden sich im [Themenfeldbericht 2022 - Kinderschutz](#) (Vorlage: 0950 (V) IDs)

³⁸ vgl. (IGFH, 2022)

„dass es viel zu wenig Anschlusshilfen und Plätze in Wohngruppen nach § 34 SGB VIII gibt“³⁹. Diese Entwicklung ist grundsätzlich seit Ende des Jahres 2022 und insbesondere hinsichtlich der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen⁴⁰ und ebenfalls bei jungen Menschen mit besonderen Bedarfen in der Region Hannover zu beobachten, so dass der Allgemeine Soziale Dienst wie auch die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII mit dieser Entwicklung umzugehen hat. Hinzu kommt für die Träger der freien Jugendhilfe eine angespannte Lage auf dem Immobilienmarkt, so dass der Bedarf an geeigneten Immobilien für ihre Angebote sie ebenfalls vor Herausforderungen stellt.

Für den Allgemeinen Sozialen Dienst zeigt sich diese Wechselseitigkeit seit dem letzten Jahrabschluß 2022 am deutlichsten darin, dass eine längere Verweildauer von jungen Menschen im Rahmen der Inobhutnahme besteht und sich die Recherchezeiten für bedarfsgerechte stationäre Anschlussmaßnahmen verlängert haben. Hinzu kommt, dass ein grundsätzlicher Anstieg im Jahr 2022 bei den Inobhutnahmen zu verzeichnen⁴¹ ist. Dadurch, dass die Inobhutnahmen angestiegen sind, sowohl durch unbegleitete minderjährige Ausländer*innen, die bspw. aus Afghanistan oder Syrien geflüchtet sind, als auch durch junge Menschen, die nicht geflüchtet sind, bestehen wiederum insgesamt weniger Kapazitäten im stationären Setting. Die Perspektive im Anschluss einer Inobhutnahme ist grundsätzlich die Rückkehr in den elterlichen Haushalt, wenn keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen. Im Rahmen der Bedarfsermittlung auf Grund einer Inobhutnahme, kann die Feststellung einer bedarfsgerechten und erforderlichen Hilfe ebenso eine ambulante oder auch stationäre Maßnahme umfassen. Steigt der Anteil an Inobhutnahmen, so steigt auch der Anteil an stationär zu versorgen jungen Menschen. Genauso bestehen längere Recherchezeiten bei erforderlichen Wohngruppenwechseln, wenn ein stationäres Angebot für einen jungen Menschen nicht mehr bedarfsdeckend ist und eine andere, bedarfsgerechte Wohngruppe erforderlich wird. Dieser Effekt, welcher sich ebenso deutschlandweit seit Ende 2022 darstellt⁴², wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch im Jahr 2023 fortsetzen und den Allgemeinen Sozialen Dienst, wie auch die Eingliederungshilfe der Region Hannover zunehmend vor sehr große Herausforderungen stellen. Die bedarfsgerechte Versorgung von jungen Menschen mit besonderen Bedarfen wird – dieser Entwicklung zufolge – noch schwieriger werden.

Anzumerken ist gleichermaßen, dass für die Zielgruppe der jungen Volljährigen geeigneter Wohnraum in nicht ausreichendem Maße vorhanden ist. Dies führt wiederum dazu, dass die jungen Volljährigen länger in stationären Settings der Kinder- und Jugendhilfe verbleiben.

Neben der Angebotsstruktur in stationärer Form, zeigen sich auch zunehmend Wartezeiten im Bereich der ambulanten Jugendhilfemaßnahmen. Wartezeiten bei Schulassistenzen (Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII) gibt es bereits seit längerer Zeit. Dieses Phänomen hat sich im Zuge der schwierigen Fachkräftesituation ebenfalls auf weitere ambulante Leistungen wie z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe oder Erziehungsbeistandschaft ausgeweitet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Fachkräftemangel nicht nur Einfluss auf den Sozialen Dienst des Fachbereichs Jugend und Fachbereichs Teilhabe hat, sondern in einem erheblichen Maße auch Einfluss auf die Angebotsstruktur der Träger der freien Jugendhilfe hat⁴³.

³⁹ (IGFH, 2022)

⁴⁰ Hierbei handelt es sich überwiegend um Geflüchtete aus Nicht-EU-Staaten.

⁴¹ vgl. hierfür den Themenfeldbericht Kinderschutz 2023 für das Berichtsjahr 2022

⁴² vgl. (IGFH, 2022)

⁴³ vgl. (BAG ASD, 2022)

Dies wirkt sich letztendlich auf die Adressat*innen der Kinder- und Eingliederungshilfe aus, die nicht unmittelbar die erforderliche und geeignete Jugend- bzw. Eingliederungshilfeleistung erhalten können⁴⁴.

Im Ergebnis führt dies beim Sozialen Dienst der Fachbereiche Jugend und Teilhabe dazu, dass der Fokus auf der originären Aufgabenwahrnehmung sowie der Einarbeitung neuer Fachkräfte liegt, bei zeitgleich weiteren Anforderungen wie z.B. dem KJSG. Eine Herabsenkung von Qualitätsstandards kann hierbei nicht ausschließlich im Fokus der Betrachtung stehen. „Das Arbeiten im System der Kinder- und Jugendhilfe ist angesichts einer wachsenden Komplexität in besonderem Maße anspruchsvoll“⁴⁵.

In Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe braucht es eine lösungsorientierte Kommunikation, wie sie bspw. im Rahmen der AG nach § 78 SGB VIII stattfindet und eine erhöhte Aufmerksamkeit dahingehend, die Konkurrenzsituation hinsichtlich der Fachkräfte gering zu halten. Hervorzuheben ist, dass in verschiedenen Sondersitzungen der Gesamt-AG der AG nach § 78 SGB VIII mit den Trägern der freien Jugendhilfe die Versorgungssituation thematisiert und versucht wurde, gemeinsam nach (neuen) Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Ebenso hat der Fachbereich Jugend bereits an unterschiedlichen Stellen Gespräche aufgenommen. Einerseits finden intensive Gespräche mit den Hochschulen statt. Darüber hinaus besteht bzgl. der Angebotsstruktur ein Zusammenschluss und enge Kooperation mit den eigenständigen Jugendämtern der Region Hannover, speziell mit der Landeshauptstadt Hannover. Ferner versucht der Fachbereich Jugend auf fachpolitischer Ebene wie bspw. der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen und Bremen (AG JÄ) Einfluss zu nehmen.

9.2 Care Leaver*innen

Für die Gruppe der Care Leaver*innen wurden über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zahlreiche Veränderungen eingeführt. Selbstorganisationen hatten im Prozess der Gesetzesreform Hinweise und Vorschläge eingebracht um die Situation für junge Menschen, die das Jugendhilfesystem verlassen bzw. bereits verlassen haben zu verbessern.

Die Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII wurden in ihrer Verbindlichkeit erhöht und die Anspruchsgrundlage („Persönlichkeitsentwicklung ermöglicht ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches und selbständiges Leben nicht“) verändert. Auch wurde *coming-back* als verbindliche Option eingeführt. Die verbindliche und rechtzeitige Übergangsplanung soll ab einem Jahr vor Ende der Hilfe mit anderen Sozialleistungsträgern stattfinden.

Es wurde ein neuer Leistungstatbestand gem. § 41a SGB VIII eingeführt. Dies beinhaltet:

- Adressat*innen-orientierte Beratung und Unterstützung in einem angemessenen Zeitraum
- Beratung und Unterstützung in persönlichen Belangen sowie praktischen Fragen
- Erhalt vertrauter Ansprechpartner*innen
- Definition des Umfangs und Zeitraums im Abschlusshilfeplan und regelmäßige Kontakt- aufnahme

⁴⁴ vgl. (BAG ASD, 2022)

⁴⁵ (Dagott, Gravelmann, Sekler, & Strahl, 2023)

Die Umsetzung dieser verschiedenen Arbeitspakete erfolgt in unterschiedlichen Arbeitsgruppen mit internen und externen Akteur*innen. Hierzu wurde ein Projektplan entworfen:



Abbildung 1: KJSG-Aufgaben bzgl. Care Leaver*innen

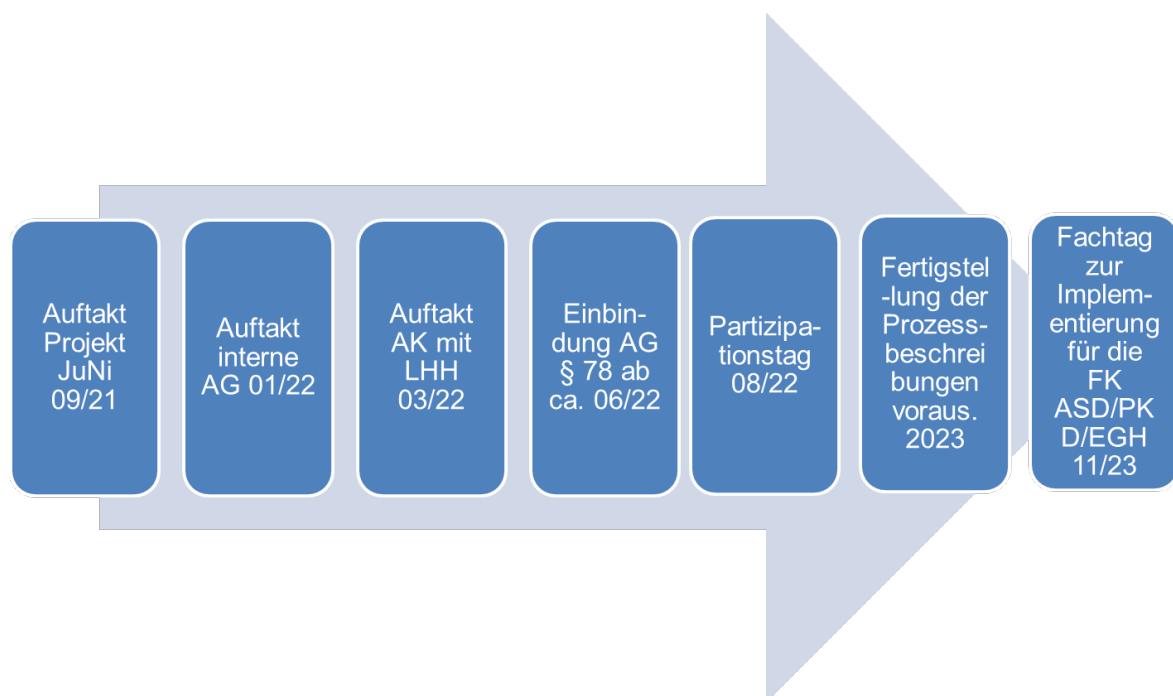


Abbildung 2: Projektplan Care Leaver*innen Region Hannover

Projekt Junge Menschen in prekären Lebenssituationen in Niedersachsen (JuNi):

Fokus: Übergänge im jungen Erwachsenenalter, insbes. Careleaver*innen bzw. junge Volljährige

Inhalte:

- Auseinandersetzung mit der Leitidee rechtskreisübergreifender Hilfen für Jugendliche und junge Erwachsene
- Analyse von Bedarfen im Übergang in die Selbständigkeit/zu anderen Rechtskreisen

- Workshops mit Careleaver*innen
- Entwicklung einer Durchblick-Broschüre und Webseite für die Region Hannover
- Organisation eines Fachtages (2023) und Qualifikationsformats für Fachkräfte (2023)
- Austausch zwischen öffentlichen Trägern, freien Trägern und Wissenschaft

Fachbereichsübergreifende AG:

Ziel: Umsetzung der Neuerungen aus dem KJSG

Inhalte:

- Sondierung: IST/SOLL
- Anpassung und Neuentwicklung von Prozessbeschreibungen
- Rückkoppelungen von Ergebnissen aus anderen Arbeitsgruppen

Arbeitskreis mit LHH:

Ziel: Gemeinsame Grundlage für die Umsetzung des § 41a und 41 SGB VIII in Zusammenarbeit mit den freien Trägern

Inhalte:

- Entwicklung von Rahmenbedingungen zu § 41a SGB VIII
- Klärung rechtlicher Fragen
- Gemeinsame Mitarbeit im Projekt JuNi
- Beteiligung von Adressat*innen
- Qualitätsentwicklung zu § 41 SGB VIII/Übergangskonzepte

Partizipationstag:

Ziel: Austausch mit Care Leaver*innen in Bezug auf Übergang in die Selbstständigkeit

Inhalte:

- Der Beteiligungstag für Care Leaver*innen hat am 27.08. stattgefunden.
- Es waren gut 20 junge Menschen plus Fachkräfte vor Ort.
- Vormittags Workshops zu den Themen: Wohnen, Finanzen, Bildung und „mein Leben“; nachmittags kreative Angebote
- Der Tag war in das Projekt *Junge Menschen in prekären Lebenslagen Niedersachseneinbettet* und wurde gemeinsam von *LHH, Uni Hildesheim, venito und Region Hannover* vorbereitet und durchgeführt.
- Regionalgruppe vom *Care Leaver e.V.* aus Hannover war vertreten
- **Themen der jungen Menschen:**
 - Frühzeitig mit Vorbereitungen starten bzgl. Leben nach Jugendhilfe
 - Übergang als Ausschleichprozess gestalten
 - Finanzen: Informationen; Finanzplan, Umgang mit Geld früh lernen
 - Hilfe bei Wohnungssuche
 - Unterstützung bei Ämterumgang, Post, Verträgen, Anträgen
 - Nachhilfe
 - Unterstützung in eigener Wohnung
 - Möglichkeit, auch später noch Hilfe zu bekommen. Z.B. wenn erster Job ansteht

AG § 78:

- § 41a Nachbetreuung: Entwicklung einer gemeinsamen LEQ
- Qualitätsentwicklung zum Übergangsmanagement in die Selbstständigkeit

In Planung:

- Website

Unter hannover.de/volljaehrig wird eine gebündelte Informationsseite für junge Menschen eingerichtet, die sich im Übergang zur Volljährigkeit befinden. Zielgruppe sind junge Menschen zwischen 15 und 27 Jahren. Inhaltlich wird auf die Bereiche Finanzen, Wohnen, Beratung/Hilfen, Schule, Beruf, Gesundheit und Freizeit eingegangen.

- Fachtag

Im November 2023 wird ein Fachtag stattfinden um für die Zielgruppe zu sensibilisieren, die Neuerungen vorzustellen und das Erreichte zu präsentieren.

- Fortbildungsveranstaltungen

Für alle Fachkräfte, die mit der Zielgruppe arbeiten werden in 2023 Fortbildungsveranstaltung online und in Präsenz stattfinden, die durch die *HAWK Hildesheim* organisiert werden. Ziel ist es auch hier für die Zielgruppe zu sensibilisieren und die rechtlichen Neuerungen vorzustellen.

- Gespräche mit Kostenträgern

Mit Kostenträgern, die typischerweise nach der Jugendhilfe tätig werden, sollen Gespräche stattfinden, wie es gelingen kann die Finanzierung lückenlos und möglichst zeitnah umsetzen zu können.

Teil III: Handlungsempfehlungen

10 Handlungsempfehlungen und Herausforderungen

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Die Veränderungen und Neuerungen des KJSG werden in den Fachbereichen Teilhabe und Jugend weiter geplant und umgesetzt. Des Weiteren wird die inklusive Kinder- und Jugendhilfe vorangebracht. In den gesamten Prozessen werden die nötigen internen und externen Akteurinnen und Akteure mit einbezogen.

Die **Verfahrenslots*innen** werden voraussichtlich in 2023 eingestellt und eingearbeitet. Es wird an den Netzwerktreffen vom Land Niedersachsen teilgenommen. Zum 01.01.2024 werden die Verfahrenslots*innen ihren gesetzlichen Auftrag wahrnehmen. Es soll mit den anderen fünf Regionsjugendämtern eine Netzwerk-AG geben um sich auszutauschen und gemeinsame Themen identifizieren.

In Bezug auf die Zielgruppe der **Care Leaver*innen** wird die Website für den Übergang in die Volljährigkeit erstellt und Ende des Jahres veröffentlicht. Zur Implementierung wird ein Fachtag gemeinsam mit der *HAWK Hildesheim* und der *LHH* durchgeführt. Mit Sozialleistungsträgern wird bzgl. Übergangsplanungen ins Gespräch gegangen um für die besondere Lebenssituation zu sensibilisieren. Mit den freien Trägern wird in der AG § 78 am Thema Übergangsmanagement gearbeitet.

Die Grundlagen und Standards für die Umsetzung einer partizipativen Jugendhilfe sind in einem Konzept beschrieben und bis 2026 implementiert. Dafür wird im ersten Schritt ein Rahmenkonzept mit allgemeinen Grundlagen und Standards zur **Partizipation** in Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse in der Jugendhilfe bis Mitte 2024 erstellt und mit dem JHA abgestimmt.

In Bezug auf die **selbstorganisierten Zusammenschlüsse** wird der Fachbereich Jugend unter Einbindung der Akteur*innen ein Konzept erstellen, wie eine sinnvolle Partizipation gelingen kann.

Für die Umsetzung des **§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen** wird im Fachbereich Jugend an der Erweiterung des Angebotes von Patenschaften gearbeitet. Zudem werden Vereinbarungen mit den Beratungsstellen und freien Trägern angestrebt, um niedrigschwellige, zeitnahe und flexible Hilfen für Familien in Notsituationen vermitteln zu können.

Für die dritte Reformstufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, welche voraussichtlich zum 01.01.2028 in Kraft treten wird, werden die Fachbereiche Jugend und Teilhabe mit den fünf eigenständigen Jugendämtern in der Region Hannover die Umsetzung und Ausgestaltung der sogenannten großen Lösung in der Region Hannover planen. Berücksichtigt hierbei werden die unterschiedliche Organisationsformen der Jugend- und Eingliederungshilfe in den Jugendämtern. Ziel ist die **einheitliche sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche** mit und ohne Behinderung unabhängig von der Behinderungsform

Allgemeiner Sozialer Dienst

Der Allgemeine Soziale Dienst wird im Berichtsjahr 2023 vorrangig vor der Herausforderung der anhaltenden Entwicklung der im Schwerpunktthema beschriebenen Fachkräftesituation und Versorgungssituation junger Menschen (vgl. Kapitel 9.1) stehen bei zeitgleich bestehenden Anforderungen wie bspw. der Umsetzung des KJSG. Diese Entwicklung betrifft die gesamte Jugendhilfelandshaft, so dass hierzu Gespräche auf verschiedenen Ebenen stattfinden. In unterschiedlichen internen wie auch externen Gremien und Foren wird die Entwicklung erörtert, um gemeinsam zu Lösungen zu finden.

Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche im Netzwerk Familienberatung

Die Beratungsstellen erleben die Auswirkungen der Pandemie und der wirtschaftlich unsicheren Zeiten (Inflation, Energiekrise) auf den Familienalltag in vielfältiger Art und Weise. In den Beratungsgesprächen bildet sich ab, was Familien erleben und welche Anpassungs- und Bewältigungsstrategien sie entwickeln. Es zeigt sich ein hoher Bedarf an Beratungen, der sich 2023 voraussichtlich bestätigen wird. Den Beratungsstellen kommt in dieser herausfordernden Zeit eine entlastende und unterstützende Bedeutung zu. Das psychiatrische und psychotherapeutische Helfersystem erscheint zudem sehr belastet. Der Fachkräftemangel zeigt sich vor allem im Kita-Bereich und zum Teil in der Jugendhilfe und führt mitunter zu einer gehäuften Praxis der Weiterverweisung an niedrigschwellige Beratungsangebote. Viele Familien finden in den Beratungsstellen durch das niedrigschwellige, wohnortnahe und kostenfreie Angebot eine schnelle, vertrauliche und passgenaue Unterstützung.

Pflegekinderdienst

In 2022 wurde begonnen, die neuen bzw. erweiterten Anforderungen durch das KJSG zu bearbeiten. Einzelne Fachprozesse wurden überprüft und konnten bei Bedarf teilweise schon modifiziert werden. Verschiedene Themenbereiche können sinnvollerweise nur in gemeinsamer Bearbeitung mit weiteren Teams und Arbeitsbereichen weiterentwickelt werden wie z. B. die Nachbetreuung der sog. Care Leaver (Kapitel 9.2).

Ein zentrales Thema ist weiterhin die Sicherung des Kindeswohls im Rahmen der Schutzkonzepte. Hierbei handelt es sich um ein Bündel von z. T. noch zu entwickelnden Maßnahmen, die sowohl unmittelbar in dem Pflegeverhältnis verankert als auch innerhalb der Organisation Jugendamt umgesetzt werden sollen. Im Wesentlichen geht es um Beteiligung der jungen Menschen, der Information über ihre Rechte sowie der Sicherstellung von Ansprechpersonen bzw. Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Pflegefamilie. Darüber hinaus gilt es, als Organisation Jugendamt klar definierte Verfahren bei Kindeswohlgefährdung in Pflegefamilien sowie Aufarbeitungsmöglichkeiten für die Betroffenen vorzuweisen. Vertiefende Details finden sich im Themenfeldbericht Kinderschutz 2023.⁴⁶

Im Rahmen der Beteiligung an der Überarbeitung der niedersächsischen Landesempfehlungen soll an den für die Pflegekinderhilfe relevanten Themen – u. a. die oben erwähnten – in 2023 weitergearbeitet und bis zum Jahresende zum Abschluss gebracht werden.

Familienhebammen/ Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerinnen

Für das Jahr 2023 liegt der Schwerpunkt der Einsätze weiterhin in der aufsuchenden Betreuung und Begleitung von werdenden Eltern und jungen Familien. Nach wie vor besteht eine massive Unterversorgung in der Geburtshilfe und in der Regelbetreuung durch freiberufliche

⁴⁶ (Fachbereich Jugend, Region Hannover (a), 2023)

Hebammen. Dadurch ist auch im kommenden Jahr ein erhöhter Unterstützungsbedarf von jungen Familien zu erwarten und es wird erneut eine Herausforderung bleiben, ausreichend Betreuungsstunden sowohl im Präventions- als auch im HzE-Bereich durch Familienhebammen/ FamKis vorhalten zu können. Der in 2022 begonnen Prozess der Trägerakquise soll in 2023 weitergeführt werden.

Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

Der neu gegründete Fachdienst Eingliederungshilfe im Fachbereich Teilhabe steht aktuell und in den kommenden Jahren vor vielfachen Herausforderungen. Der Fachkräftemangel bei qualifiziertem heil- und sozialpädagogischem Personal u. ä. Berufsgruppen führt zu einem höheren Bedarf an Angeboten für eine gemeinsame Leistungserbringung, wie sie bereits bei den Pool-Modellen im Bereich der Schulassistenz erfolgreich eingeführt worden sind.

Daneben müssen verstärkt Angebote für kompensatorische Assistenz Teil der bedarfsgerechten Angebotsstruktur werden, damit eine personenorientierte Hilfe auch trotz der Verknappung von Arbeitskräften in einzelnen Sektoren entsprechend der Bedarfe erbracht werden kann. Die Stärkung der Dienstleistungsqualität des Fachdienstes selbst ist auch weiterhin erklärtes Ziel des Fachdienstes. Wichtiges Kriterium bleibt hier neben der Einwohner*innenorientierung, der Barrierefreiheit und der Antidiskriminierung von Randgruppen auch die Beschleunigung des Antragsverfahrens.

Jugendhilfe im Strafverfahren

Im Zuge der beschriebenen strukturellen Änderungen bzgl. der Finanzierung der Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) wurden erstmalig entsprechende LEQ-Vereinbarungen mit den durchführenden Trägern getroffen. In der Praxis führte dies zu weiteren Abstimmungsbedarfen und formalen Belegungsproblemen: Aufgrund unterschiedlicher Finanzierungsmodelle war es bisher nicht möglich Teilnehmer*innen aus Landeshauptstadt und Region Hannover in einem gemeinsamen Trainingskurs zu betreuen. Dies führte zu zeitlichen Verzögerungen und Einschränkungen bzgl. der Verfügbarkeit eher selten genutzter Angebote. Hier gilt es im Sinne der Jugendlichen und Heranwachsenden pragmatische Lösungen zu finden.

Anhang

a) Datengrundlagen

Paragraf	Hilfeart	Adressat*innen	Zielsetzung/Inhalt/Ausrichtung	Setting
Förderung der Erziehung in der Familie				
§ 19 SGB VIII	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	Schwangere, Mütter und/oder Väter mit Kindern unter 6 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Familie, • Verbesserung der Lage der Mütter bzw. Väter, • Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Elternteils • schulische und/oder berufliche Förderung <p>→ familienunterstützend</p>	stationär
§ 20 SGB VIII	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	Eltern mit Kindern unter 14 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> • vorübergehende Versorgung des Kindes im Haushalt des Elternteils, der ausfällt bzw. verstorben ist, • volle Versorgung, wenn alleinerziehender Elternteil ausfällt (auch in vollstationärem Umfang) • keine Hilfe auf Dauer/kein Erziehungsdefizit <p>→ familienunterstützend</p>	ambulant/stationär
Hilfe zur Erziehung § 27 ff. SGB VIII				
§ 27 SGB VIII	Sonstige ambulante Hilfen	Eltern und junge Menschen	Der § 27 SGB VIII ist als Grundnorm zu verstehen, deren mögliche Ausgestaltung sich in den Hilfearten §§ 28 bis 35 SGB VIII wiederfinden. Allerdings ist dies nicht als abschließender Katalog zu verstehen. Vielmehr eröffnet § 27 Abs. 2 SGB VIII die Möglichkeit, auch andere Maßnahmen für den Einzelfall zu konzipieren, soweit dies dem Gesamtauftrag – die bedarfsgerechte, erzieherische Unterstützung im Einzelfall – entspricht.	ambulant
§ 27 SGB VIII	Sonstige stationäre Hilfen			stationär
§ 27 SGB VIII	Familienhebammen/ FamKi			ambulant

Paragraf	Hilfeart	Adressat*innen	Zielsetzung/Inhalt/Ausrichtung	Setting
§ 28 SGB VIII	Familien- und Erziehungsberatung	Eltern, Kinder, Jugendliche, andere Erziehungsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung und Bewältigung individueller und familiенbezogener Probleme • Lösung von Erziehungsfragen • Unterstützung bei Trennung und Scheidung <p>→ familienunterstützend</p>	ambulant
§ 29 SGB VIII	Soziale Gruppenarbeit	ältere Kinder und Jugendliche	<ul style="list-style-type: none"> • Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen • Gruppenangebot • Ggf. Sozialer Trainingskurs im Rahmen einer richterlichen Weisung nach Jugendgerichtsgesetz <p>→ familienunterstützend</p>	ambulant
§ 30 SGB VIII	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	Kinder und Jugendliche	<ul style="list-style-type: none"> • Bewältigung von Entwicklungsproblemen • Förderung der Selbstständigkeit • Individuelle Unterstützung • Einbeziehung des sozialen Umfeldes • Ggf. Betreuungsweisung im Rahmen einer richterlichen Weisung nach Jugendgerichtsgesetz <p>→ familienunterstützend</p>	ambulant
§ 31 SGB VIII	Sozialpädagogische Familienhilfe	Eltern (und ihre Kinder)	<ul style="list-style-type: none"> • Intensive Betreuung und Begleitung bei <ul style="list-style-type: none"> ◦ Erziehungsaufgaben ◦ Alltagsproblemen ◦ Konflikt- und Krisenlösungen • Hilfe zur Selbsthilfe <p>→ familienunterstützend</p>	ambulant
§ 32 SGB VIII	Erziehung in einer Tagesgruppe	Schulkinder	<ul style="list-style-type: none"> • soziales Lernen in d. Gruppe, • Begleitung der schulischen Förderung, • Elternarbeit <p>→ familienergänzend</p>	teilstationär

Paragraf	Hilfeart	Adressat*innen	Zielsetzung/Inhalt/Ausrichtung	Setting
§ 33 SGB VIII	Vollzeitpflege (allgemein, sozialpädagogisch, sonderpädagogisch in Pflegefamilien, Gastfamilien und Verwandten- bzw. Netzwerkfamilien)	Kinder und Jugendliche	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Erziehungshilfe in einer anderen Familie (Pflegefamilie) • Allgemeine und individuelle Entwicklungsförderung • Versorgung über Tag und Nacht <p>→ familienersetzend</p>	stationär
§ 34 SGB VIII	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, 5-Tage-Gruppe, mobile Betreuung, Erziehungsstelle gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII	Kinder und Jugendliche	<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungshilfe in Einrichtung oder Wohngruppe • Vorbereitung <ul style="list-style-type: none"> ○ zur Rückkehr in Herkunfts familie, ○ zur Erziehung in anderer Familie, oder ○ auf selbstständiges Leben • Allgemeine und individuelle Entwicklungsförderung • Versorgung über Tag und Nacht <p>→ familienersetzend</p>	stationär
§ 35 SGB VIII	Intensive sozial-pädagogische Einzelbetreuung	Jugendliche	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelbetreuung • Intensive Unterstützung <ul style="list-style-type: none"> ○ zur sozialen Integration ○ zur eigenverantwortlicher Lebensführung • Alternative zu freiheitsentziehender Maßnahme • z.T. auch im Ausland <p>→ familienersetzend</p>	Ambulant/stationär

Paragraf	Hilfeart	Adressat*innen	Zielsetzung/Inhalt/Ausrichtung	Setting
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche				
§ 35a SGB VIII	Eingliederungs-hilfe – Erzie-hungsbeistand Eingliederungs-hilfe – Ambu-lante Therapeutische Hilfen, sonstige ambulante Hilfen Eingliederungs-hilfe – Autis-musspezifische Förderung Eingliederungs-hilfe – Schulbe-gleitung Eingliederungs-hilfe – Legasthe-nie-Behandlung Eingliederungs-hilfe – Dyskalku-lie-Behandlung	Kinder und Jugendli-che	<ul style="list-style-type: none"> • (Drohende) seelische Behinderung verhindern bzw. (drohende) seelische Behinderungen be-seitigen oder mildern • Leistungen zur sozialen Teilhabe <ul style="list-style-type: none"> • (Drohende) seelische Behinderung verhindern bzw. (drohende) seelische Behinderungen be-seitigen oder mildern • Leistungen zur Teilhabe an Bildung 	ambulant

Paragraf	Hilfeart	Adressat*innen	Zielsetzung/Inhalt/Ausrichtung	Setting
§ 35a SGB VIII	Eingliederungshilfe – Legasthenie- und Dyskalkulie-Behandlung	Kinder und Jugendliche	<ul style="list-style-type: none"> • (Drohende) seelische Behinderung verhindern bzw. (drohende) seelische Behinderungen beseitigen oder mildern • Leistungen zur Teilhabe an Bildung 	ambulant
	Eingliederungshilfe – Soziale Gruppenangebote		<ul style="list-style-type: none"> • (Drohende) seelische Behinderung verhindern bzw. (drohende) seelische Behinderungen beseitigen oder mildern • Leistungen zur sozialen Teilhabe 	teilstationär
	Eingliederungshilfe – in einer Tagesgruppe, Sonstige teilstationäre Hilfen		<ul style="list-style-type: none"> • (Drohende) seelische Behinderung verhindern bzw. (drohende) seelische Behinderungen beseitigen oder mildern • Leistungen zur sozialen Teilhabe und ggf. • Leistungen zur Teilhabe an Bildung 	
	Eingliederungshilfe – Wohngruppe, Sonstige Betreute Wohnform, 5-Tage-Gruppe, Mobile Betreuung, Erziehungsstelle gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII			stationär

Paragraf	Hilfeart	Adressat	Zielsetzung/Inhalt/Ausrichtung	Setting
Hilfe für junge Volljährige				
§ 41 SGB VIII	Analog HzE und EGH 35a	Junge Volljährige	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung mit dem Ziel einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbstständigen Lebensführung • In Form von Erziehungsberatung, sozialer Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand, Vollzeitpflege, Heimerziehung und intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung möglich • Verbunden mit 35a SGB VIII 	ambulant/stationär
§ 41a SGB VIII	Nachbetreuung	Junge Volljährige	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung in Alltagsfragen nach Beendigung der Hilfe für junge Volljährige • Verbunden mit 35a SGB VIII 	ambulant
Jugendhilfe im Strafverfahren				
§ 52 SGB VIII	Mitwirkung im Strafverfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	Jugendliche und Heranwachsende (14-20jährige)	<ul style="list-style-type: none"> • Information, Beratung und Begleitung im Verlauf des Strafverfahrens • Prüfung ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen 	ambulant

b) Diagrammverzeichnis

Diagramm 1: Differenzierte Darstellung der Entwicklung geleisteter <i>Hilfen zur Erziehung</i> , 2018-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	11
Diagramm 2: Entwicklung geleisteter ambulanter und stationärer <i>Hilfen zur Erziehung</i> je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, 2018-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover	13
Diagramm 3: Kommunale Verteilung der <i>Hilfen zur Erziehung</i> nach HzE ambulant, stationär und § 28 SGB VIII je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, Fallzahlen 2020 bis 2022 aufsummiert, ohne umA, Fachbereich Jugend Region Hannover	13
Diagramm 4: Entwicklung der HzE-Aufwendungen der unter 18-Jährigen, inkl. umA, 2018 bis 2022, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	15
Diagramm 5: Entwicklung der Kosten und Fachleistungsstunden für <i>Sozialpädagogische Familienhilfe</i> gem. § 31 SGB VIII 2019-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover	15
Diagramm 6: Entwicklung der durchschnittlichen Kosten je Fachleistungsstunde für <i>Sozialpädagogische Familienhilfe</i> gem. § 31 SGB VIII 2019-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover	16
Diagramm 7: Entwicklung der Kosten § 34 SGB VIII 2019-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	16
Diagramm 8: Entwicklung geleisteter Hilfen <i>Gemeinsame Wohnform Mütter/Väter und Kinder</i> gem. § 19 SGB VIII, 2019-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover	17
Diagramm 9: Entwicklung der Kosten und geleisteten Hilfen für <i>Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder</i> gem. § 19 SGB VIII 2019-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	18
Diagramm 10: Geleistete <i>Eingliederungshilfen</i> gem. § 35a SGB VIII, 2018-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	18
Diagramm 11: Entwicklung geleisteter ambulanter und stationärer <i>Eingliederungshilfen</i> je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, 2018 bis 2022, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	19
Diagramm 12: Kommunale Verteilung der <i>Eingliederungshilfen</i> gem. § 35a SGB VIII nach ambulanten und stationären Hilfen je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, Fallzahlen 2020 bis 2022 aufsummiert, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	20
Diagramm 13: Entwicklung der EGH-Aufwendungen der unter 18-Jährigen, 2018-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover	21
Diagramm 14: Entwicklung der stundenabhängigen Kosten und Fachleistungsstunden für <i>Schulbegleitungen</i> gem. § 35a SGB VIII 2019-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover	22
Diagramm 15: Entwicklung der Kosten je Fachleistungsstunde für <i>Schulbegleitungen</i> gem. § 35a SGB VIII 2019-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover	22
Diagramm 16: Geleistete <i>Hilfen für junge Volljährige</i> gem. § 41 SGB VIII differenziert nach Hilfearten, inkl. umA, 2018-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover	23
Diagramm 17: Geleistete <i>Hilfen für junge Volljährige</i> gem. § 41 SGB VIII mit Anteil der Hilfen für umA, differenziert nach Hilfearten, 2018-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover ..	24
Diagramm 18: Entwicklung geleisteter ambulanter und stationärer <i>Hilfen für junge Volljährige</i> je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung, 2018-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	24
Diagramm 19: Kommunale Verteilung der <i>Hilfen für junge Volljährige</i> ohne § 35a SGB VIII nach Leistungsart, je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung, ohne umA, Fallzahlen 2021-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	25
Diagramm 20: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige, inkl. umA, ohne §§ 35a u. 28, 2018-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover	26

Diagramm 21: Entwicklung der Aufwendungen Hilfen für junge Volljährige, inkl. umA, i.V.m. § 34 SGB VIII, 2019-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover	27
Diagramm 22: Geleistete <i>Hilfen für junge Volljährige</i> gem. § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII differenziert nach Hilfearten 2020 - 2022, Fachbereich Teilhabe Region Hannover.....	27
Diagramm 23: Entwicklung geleisteter ambulanter und stationärer <i>Hilfen für junge Volljährige</i> je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung, 2020-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	28
Diagramm 24: Kommunale Verteilung der <i>Hilfen für junge Volljährige</i> gem. § 35a nach Leistungsart, je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung, ohne umA, Fallzahlen 2021/2022, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	29
Diagramm 25: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige nach § 35a, inkl. umA, 2020-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover	30
Diagramm 26: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige nach § 35a, inkl. umA, 2020-2022, mit Mengen, Fachbereich Jugend Region Hannover	30
Diagramm 27: Anteil der Verfahrenszahlen am Bevölkerungsanteil der 14- bis 20-Jährigen je Kommune, Durchschnitt 2020-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover	32
Diagramm 28: Deliktverteilung im Jahr 2022 (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren oder unbekannte Delikte, Mehrfachnennungen möglich), Fachbereich Jugend Region Hannover	33
Diagramm 29: Verteilung der Verfahrenszahlen von Jugendlichen und Heranwachsenden nach Geschlecht; absolute Zahlen und prozentualer Anteil am Verfahrensaufkommen 2022, Fachbereich Jugend Region Hannover	33

c) Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick Kernaufgaben der Verfahrenslots*innen.....	10
Tabelle 2: Entwicklung der Verfahrenszahlen im kommunalen Vergleich, 2018-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover	31
Tabelle 3: Entwicklung der Fallzahlen im Täter-Opfer-Ausgleich 2018-2022, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	34
Tabelle 4: Abkürzungsverzeichnis, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	54
Tabelle 5: Jugendhilfeglossar, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	55
Tabelle 6: Verzeichnis der Autor*innen, Fachbereich Jugend und Fachbereich Teilhabe Region Hannover	56

d) Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: KJSG-Aufgaben bzgl. Care Leaver*innen.....	38
Abbildung 2: Projektplan Care Leaver*innen Region Hannover.....	38

e) Quellenverzeichnis

- AFET; Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V.; DiJuF; Evangelischer Erziehungsverband e.V.; IGFH; SkF e.V.; SkM e.V.; . (14. 11 2022). *Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung tritt zum 1.1.2023 in Kraft – Synopse*. Abgerufen am 27. 02 2023 von Teilhabe für alle sichern! Änderungsantrag zum Gesetzentwurf zur Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen:
https://dijuf.de/newsdetail?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=139&cHash=a5529a77959bb8180e7638a75719bdf1
- AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (12. 12 2018). *AFET-Zwischenruf: Ohne Fachkräfte keine qualifizierte Kinder- und Jugendhilfe!* (12.12.2018). (AFET) Abgerufen am 27. 02 2023 von <https://afet-ev.de/themenplattform/afet-zwischenruf-ohne-fachkraefte-keine-qualifizierte-kinder-und-jugendhilfe>
- akj stat. (12 2021). *Monitor Hilfen zur Erziehung 2021*. (A. K. Jugendhilfestatistik, Hrsg.) Abgerufen am 20. 04 2023 von http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2021.pdf
- akj stat. (07. 12 2022). *Monitor Hilfen zur Erziehung 2022*. Abgerufen am 14. 04 2023 von Hilfen zur Erziehung 2021 - Blick auf die Entwicklung im zweiten Coronajahr: https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kurzanalyse_HzE_2021_AKJStat.pdf
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe; Fachstelle für internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. (2022). *Jugendhilfeportal*. (AGJ und IJAB) Abgerufen am 27. 02 2023 von Ausbaubedarf und Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe: <https://jugendhilfeportal.de/artikel/ausbaubedarf-und-fachkraeftemangel-in-der-kinder-und-jugendhilfe>
- BAG ASD. (20. 12 2022). *Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst (BAG ASD)*. (A. Berkemeyer, C. Peters, B. Redecker, & K. Kubisch-Piesk, Hrsg.) Abgerufen am 01 2023 von Positionspapier zum Beschluss „Fachkräftemangel im ASD“: https://www.bag-asd.de/positionspapier_fachkraeftemangelasd/
- Dagott, C., Gravelmann, R., Sekler, K., & Strahl, B. (01 2023). Kinder- und Jugendhilfe im Noststand - AFET-Gremien im Dialog zur aktuellen Situation in den Erziehungshilfen. (AFET, Hrsg.) *Dialog Erziehungshilfe*, 5-6.
- Deutscher Bundestag. (19. 09 2022). *Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung tritt zum 1.1.2023 in Kraft – Synopse*. Abgerufen am 27. 02 2023 von https://dijuf.de/newsdetail?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=139&cHash=a5529a77959bb8180e7638a75719bdf1
- DiJuF. (12 2022). *Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung tritt zum 1.1.2023 in Kraft – Synopse*. Abgerufen am 27. 02 2023 von https://dijuf.de/newsdetail?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=139&cHash=a5529a77959bb8180e7638a75719bdf1
- Fachbereich Jugend Region Hannover (c). (2021). *Themenfeldbericht 2021 – Prävention*.
- Fachbereich Jugend Region Hannover (d). (2022). *Themenfeldbericht 2022 - Prävention Basisbericht: Präventive Aufgaben und Leistungen Berichtsjahr 2020/2021*. Hannover.
- Fachbereich Jugend, Region Hannover (a). (2023). *Themenfeldbericht Kinderschutz*. Hannover.

- Fombonne, E. (2009). *Epidemiology of Pervasive Developmental Disorders*. *Pediatric Research*. Abgerufen am 9. August 2018 von <http://www.nature.com/articles/pr2009131>
- IGFH. (05. 12 2022). *Mangel an Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe wirkt sich dramatisch aus! - Positionspapier der Fachgruppe Inobhutnahme*. (I. G. Hilfen, Hrsg.) Abgerufen am 03 2023 von <https://igfh.de/publikationen/fachpolitische-stellungnahmen/mangel-an-fachkraeften-kinder-jugendhilfe-wirkt-sich>
- IJAB. (02 2023). *Ausbaubedarf und Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe*. (I. –F. Jugendarbeit, Hrsg.) Abgerufen am 03 2023 von (www.jugendhilfeportal.de): <https://jugendhilfeportal.de/artikel/ausbaubedarf-und-fachkraeftemangel-in-der-kinder-und-jugendhilfe>
- ISM . (11 2022). *Positionspapier - Krise als neue Normalität?* (I. f. GmbH, Hrsg.) Abgerufen am 20. 04 2023 von www.ism-mz.de: https://www.ism-mz.de/fileadmin/uploads/Publikationen/Positionspapier_Krise_als_neue_Normalit%C3%A4t_ISM_Jugendamtsleitungen.pdf
- Schneider, W. (2010). Geschlechtsunterschiede beim Schriftspracherwerb: Befunde aus den Münchner Längsschnittstudien LOGIK und SCHOLASTIK. In S. Richter, & H. Brügelmann, *Mädchen lernen anders lernen Jungen : geschlechtsspezifische Unterschiede beim Schriftspracherwerb* (S. 71-82). Bottighofen am Bodensee.
- Schulte-Körne, G. (2004). *Elternratgeber Legasthenie: Frühzeitig erkennen; Optimal fördern; Gezielt therapieren; Liebevoll begleiten*.
- Team Statistik Region Hannover. (31. Juli 2022). Einwohnerdaten. Hannover.

f) Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriff
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AKJstat	Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
BTHG	Bundesteilhabegesetz
EGH	Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung gemäß § 35a SGB VIII
FamKis	Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerinnen
FEB	Familien- und Erziehungsberatungsstellen
HzE	Hilfen zur Erziehung
HjV	Hilfen für junge Volljährige
JuHiS	Jugendhilfe im Strafverfahren
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII Reform 2021)
LD	Legasthenie/Dyskalkulie
LEQ	Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen
LHH	Landeshauptstadt Hannover
OWi	Ordnungswidrigkeiten
PKD	Pflegekinderdienst
RH	Region Hannover
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfen
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
umA	unbegleitete minderjährige Ausländer*innen

Tabelle 4: Abkürzungsverzeichnis, Fachbereich Jugend Region Hannover

g) Jugendhilfeglossar

Begriff	Definition
Ambulante Hilfe	Die Hilfe wird überwiegend im Haushalt der leistungsberechtigten Personen bzw. in der Schule oder in den Räumlichkeiten eines ambulanten Dienstes durchgeführt (§§ 29, 30, 31, 35 und 35a SGB VIII). Die Hilfeart § 28 SGB VIII zählt ebenfalls dazu, auch wenn sie überwiegend in den Räumlichkeiten einer Beratungsstelle durchgeführt wird.
Care Leaver*innen	Junge Menschen, die sich in öffentlicher Erziehungshilfe oder in Eingliederungshilfe befinden und deren Übergang in ein eigenständiges Leben unmittelbar bevorsteht. Jugendliche oder junge Erwachsene, die diese Hilfesettings bereits verlassen haben und ohne Unterstützung der Jugendhilfe leben.
Dyskalkulie	Beeinträchtigung der Rechenfertigkeiten (Teilleistungsstörung)
Fall	Der Begriff Fall ist ein Synonym für den Begriff Hilfe. In diesem Themenfeldbericht wird der Begriff „Hilfe“ verwendet.
Geleistete Hilfe	durchgeführte Hilfen innerhalb eines Zeitraums (inkl. beendeter Hilfen)
Hilfe	zusammenhängende Maßnahmen innerhalb einer Hilfeart (<i>LSN-Definition</i>)
Hilfeart	Leistungsform im Sinne der Hilfe zur Erziehung (HzE) gem. §§ 27 Abs. 2, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35 bzw. ausgewählte Hilfen zur Förderung in der Familie im SGB VIII (§§ 19, 20, 28, 52)

Begriff	Definition
	Leistungsform im Sinne der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII
Kosten je Fachleistungsstunde	Für diese Kennzahl werden die Gesamtkosten der abgerechneten Fachleistungsstunden für die jeweilige Hilfeart durch die Anzahl der abgerechneten Fachleistungsstunden der jeweiligen Hilfeart dividiert. Mit diesem Wert lassen sich Kostenentwicklungen für ambulante Hilfearten besser beobachten und nachvollziehen.
Kostenerstattungsfälle	1. Fälle, in denen die Kostenträgerschaft beim Fachbereich Jugend bzw. Fachbereich Teilhabe der Region Hannover, die Fallverantwortung aber bei einem anderen Jugendamt liegt. 2. Fälle, in denen die Kostenträgerschaft bei einem anderen Jugendamt, die Fallverantwortung aber beim Fachbereich Jugend bzw. Fachbereich Teilhabe der Region Hannover liegt.
Laufende Hilfe	durchgeführte Hilfen an einem Stichtag
Legasthenie	Beeinträchtigung der Lese- und Rechtschreibfertigkeiten (Teilleistungsstörung)
Leistung	1. Aufgabenfeld der Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII) z. B. Hilfe zur Erziehung 2. Begriff zur Beschreibung von sozialpädagogischen/therapeutischen Angeboten im Bereich von Vereinbarungen im Sinne von §§ 77, 78 ff. SGB VIII
Leistungsangebot	ein Angebot (z. B. Wohngruppe xy) eines Leistungserbringens
Leistungsempfänger*in	Jede Person (Kind sowie Eltern/ Sorgeberechtigte), die eine Leistung erhält Die Begriffe Hilfeempfänger*in und Leistungsempfänger*in bezeichnen die gleiche Personengruppe. In diesem Bericht wird der Begriff Leistungsempfänger*in präferiert.
Leistungserbringende	Träger des Leistungsangebotes Gem. SGB VIII ist in zwei Leistungserbringende zu unterscheiden: 1. öffentliche Jugendhilfe (Jugendamt) und 2. freie Jugendhilfe
Maßnahme	ein genutztes Leistungsangebot
Ordnungswidrigkeiten-Verfahren	Im Zusammenhang mit der JuHiS handelt es sich hier meist um Verfahren aufgrund von Schulversäumnissen, hinter denen sich oft eine erhebliche persönliche oder familiäre Problematik verbirgt. Das Amtsgericht wandelt nicht gezahlte Bußgelder im Rahmen eines Beschlusses in eine Arbeitsauflage um. Individuelle Vermittlung und Unterstützung und ggf. Anregung der Umwandlung einer Arbeitsauflage ist eine Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren.
stationäre Hilfe	Die Hilfe wird ausschließlich in den Räumlichkeiten eines Leistungserbringenden erbracht und die/ der Minderjährige wird über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses betreut (§§ 33, 34, 35, 35a SGB VIII).
teilstationäre Hilfe	Die Hilfe wird überwiegend in den Räumlichkeiten eines Leistungserbringenden erbracht und die / der Minderjährige wird über Tag außerhalb des Elternhauses betreut (§§ 32, 35a SGB VIII). In den Diagrammen werden teilstationäre Hilfen den ambulanten Hilfen zugeordnet.
Vollzeitpflege	Zeitweise oder dauerhafte Unterbringung eines Kindes in einer anderen Familie. Diese Form der Fremdunterbringung ermöglicht das Aufwachsen von insbesondere sehr jungen Kindern in einem Familiensystem (§ 33 SGB VIII)

Tabelle 5: Jugendhilfeglossar, Fachbereich Jugend Region Hannover

h) Verzeichnis der Autor*innen

Name	Team/Funktion	Fachbereich
Beimes, Petra	FB Teilhabe/ Fachplanung	Teilhabe
Deiters-Winkler, Katrin	Fachsteuerung/ fachlicher Grundsatz	Teilhabe
Hager, Sven	Zentrale Fachbereichsangelegenheiten Fachbereich Jugend/ Fachcontrolling	Jugend
Hasselbach, Kristina	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Jugendhilfeplanung	Jugend
Homeyer, Henrike	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Koordinierungsstelle Familienhebammen/ FamKis	Jugend
König, Matthias	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Teamleitung	Jugend
Köster, Heinrich-Reinhard	ASD-Koordination / Koordination Jugendhilfe im Strafverfahren	Jugend
Kirstein, Christian	Zentrale Fachbereichsangelegenheiten Fachbereich Jugend/ Finanzcontrolling	Jugend
Neckermann, Marleen	ASD-Koordination / ASD-Koordinationsunterstützung	Jugend
Ortmann, Christian	ASD Ronnenberg, Hemmingen, Seelze, Sehnde und Clearingstelle / Teamleitung	Jugend
Pohl, Stefan	Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche/ Teamleitung	Jugend
Schröter, Anke	ASD-Koordination/ Teamleitung	Jugend
Simon, Daniela Yvonne	Fachsteuerung/ Fachcontrolling	Teilhabe
Weigel, Claudia	Pflegekinder und Adoption/ Teamleitung	Jugend

Tabelle 6: Verzeichnis der Autor*innen, Fachbereich Jugend und Fachbereich Teilhabe Region Hannover